

Landschaftsplan Nr. 9 Willicher Lehmplatte

Band I Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Vorwort

Der Landschaftsplan „Willicher Lehmplatte“ ist als letzter von insgesamt 9 für das Gebiet des Kreises Viersen aufzustellenden Landschaftsplänen rechtskräftig geworden.

Der Kreis Viersen hat damit seine gesetzliche Verpflichtung gemäß § 16 Landschaftsgesetz erfüllt, flächendeckend für den gesamten baulichen Außenbereich des Kreisgebietes Landschaftspläne aufzustellen.

Im April 1992 wurde der Landschaftsarchitekt BDLA Dipl.-Ing. Joachim Scheller aus Dalheim-Rödgen mit der Planung beauftragt. Nach einer knapp 7-jährigen Planungs- und Verfahrensphase liegt der Landschaftsplan 9 nunmehr als Satzung vor.

Durch den Landschaftsplan werden die weiträumigen, offenen Lößlehmplatten mit hochproduktiven Böden, die fast ausschließlich ackerbaulich genutzt werden, zwischen Krefeld im Norden, Willich-Anrath und Willich-Neersen im Westen, Alt-Willich und der Kreisgrenze im Osten sowie Teile des Neersener Bruchs und das Schiefbahner Bruch abgedeckt. Vorrangiges Planungsziel war die Anreicherung der Ackerfluren mit gliedernden und belebenden Strukturen, wie Alleen, Baumreihen und –gruppen, Feldgehölzen und –hecken, Obstgärten und Wildkrautstreifen, unter gleichzeitiger Entwicklung eines ökologischen Leitsystems zur Vernetzung der vorhandenen und geplanten Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere.

Weitere Planungsziele waren:

- die Sicherung und Pflege noch vorhandener schützenswerter Landschaftselemente und –strukturen wie z.B. der Terrassenrinnen von Cloer und Flöth, der Bruchlandschaften in Neersen und Schiefbahn, geprägt durch Relikte naturnaher Waldgebiete, Gewässer, feuchte Grünlandkomplexe, Kopfbäume und Brachen, aber auch durch ländliche Siedlungsstrukturen im Bereich der Lehmplatten mit Einzelhöfen, eingebunden in Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und –gruppen,
- die Renaturierung der noch vorhandenen Fließgewässer und
- die Sicherung von Freiraumkorridoren zwischen Alt-Willich und dem Gewerbe-/Industriegebiet Münchheide sowie zwischen Alt-Willich und Willich-Schiefbahn als ökologische Leitlinien und für die naturbezogene Erholung des Menschen.

Unter weitgehender Wahrung der berechtigten landwirtschaftlichen Interessen soll durch die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen der ökologische Wert des Landschaftsbildes und damit die Attraktivität für die Erholung des Menschen angehoben werden.

Um den Bezug dieser Entwicklungsvorstellungen und Planungsziele zur Realität zu bewahren, fand über die gesetzlichen Vorgaben hinaus eine gründliche und umfangreiche Erörterung des Landschaftsplanes insbesondere mit den betroffenen Grundeigentümern statt.

Allen Beteiligten an der Planaufstellung, den Kommunen und den interessierten Bürgern im Plangebiet, den Behörden und öffentlichen Stellen, den Naturschutzverbänden und nicht zuletzt den politischen Gremien des Kreises und dem Landschaftsbeirat sei für die intensive Mitarbeit, ihr Engagement, für Kritik und Anregungen an dieser Stelle gedankt.

gez. Dr. Vollert
Landrat

Landschaftsplan

Nr. 9

Willicher Lehmplatte

Inhaltsübersicht		Seite
Textinhalt:	Rechtsgrundlagen	I
	Verfahrensübersicht	II
	Planverfasser	IV
	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	1 - 137
	mit den inhaltlichen Bestimmungen der Entwicklungsziele, der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der Zweckbestimmung für Brachflächen, der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und der Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.	
	(Dem Satzungsbeschluss des Kreistages angepasst.)	

Landschaftsplan

Nr. 9

Willicher Lehmplatte

Inhaltsübersicht

Kartenteil:

Entwicklungskarte I

mit der Abgrenzung und Kennzeichnung der Entwicklungsziele

Festsetzungskarte

mit der Abgrenzung und Kennzeichnung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

(Dem Satzungsbeschluss des Kreistages angepasst.)

INHALTSVERZEICHNIS

Band I – Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungen

	Seite
Rechtsgrundlagen	I
Verfahrensübersicht	II
Planverfasser	IV
0.0	<u>Allgemeine Festsetzungen</u> 1
0.1	Bestandteile des Landschaftsplanes (§ 6 DVO) 1
0.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG) 1
1.0	<u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u> 2
1.1	Entwicklungsziel „Erhaltung“ 3
1.2	Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration“ 5
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung“ 7
1.4	Entwicklungsziel „Erhaltung und Herstellung der Ortsrandein- grünung“ 9
1.5	Entwicklungsziel „Ausbau“ 11
1.5.1	Ausbau für die Erholung 11
1.5.2	Ausbau ökologisch wertvoller Lebensräume 12
2.0	<u>Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)</u> 13
2.0.1	Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft 13
2.1	<u>Naturschutzgebiete – N – (§ 20 LG)</u> 15
2.1.1	Naturschutzgebiet „Neersener Bruch“ 19
2.2	<u>Landschaftsschutzgebiete – L – (§ 21 LG)</u> 22
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Anrather Bach / Holterhöfe“ 26
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Münchheide“ 28
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Flöthbach und Beckerhöfe“ 30
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Moosheide“ 33
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Hardt“ 35
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Schiefbahner Bruch“ 37

	Seite
2.3	<u>Naturdenkmäler – ND – (§ 22 LG)</u> 39
2.4	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile – GL – (§ 23 LG)</u> 43
2.5	<u>Temporär geschützte Landschaftsbestandteile – TGL – (§ 23 LG)</u> 75
3.0	<u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u> 7.6
4.0	<u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u> 77
4.1	Erstaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten - keine Festsetzung - 77
4.2	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung 78
4.3	Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten 80
5.0	<u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u> 81
5.1	Pflanzung von Einzelbäumen 85
5.2	Pflanzung von Baumgruppen 86
5.3	Pflanzung von Baumreihen 91
5.4	Pflanzung von Ufergehölzen 99
5.5	Pflanzung von Feldhecken 101
5.6	Pflanzung von Feldgehölzen 104
5.7	Pflanzung von Obstbaumhochstämmen 107
5.8	Waldmäntel 111
5.8.1	- entfällt - 111
5.8.2	Entwicklung von Waldmänteln 112
5.9	Aufforstungen 114
5.10	Ausbau und Wiederherstellung von Kleingewässern 118
5.11	Naturnaher Ausbau von Fließgewässern und Gräben 119
5.12	Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen 121
5.13	Anlage von Sukzessionsflächen 130
5.14	Pflege von Feldhecken 131
5.15	Pflege von Kopfbäumen 132
5.16	Spezielle Pflegemaßnahmen 134
5.17	Ausbau von Rad- und Wanderwegen 135
5.18	Aufhebung von Rad- und Wanderwegen 136
5.19	Anlage von Flachwasserzonen 137
5.20	Entsiegelung von Wegen und Plätzen 138
5.21	Anlage von Kleingewässern 139

0.0 Allgemeine Festsetzungen**0.1 Bestandteile des Landschaftsplanes (§ 6 DVO)**

Dieser Landschaftsplan besteht aus Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, textlichen Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungen sowie den Beikarten mit der Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Basis von Flurkarten.

0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)

0.2.1 Dieser Landschaftsplan gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen, soweit in diesen nicht die landwirtschaftliche Nutzung, Wald oder Grünflächen festgesetzt sind. Sind in einem Bebauungsplan Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Grünflächen festgesetzt und stehen diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich, so erstreckt sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen.

0.2.2 Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der bebauungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden. Eine irrtümliche Zuordnung zum Außenbereich ist insoweit ungültig.

0.2.3 Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

0.2.4 Der räumliche Geltungsbereich ist in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt.

1.0 **Entwicklungsziele für die Landschaft** **(§ 18 LG)**

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft, für den Schutz der Gewässer und die Erholungsbereiche sowie die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Die Entwicklungsziele lassen sich in der Regel mit der überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten.

Durch die Erhaltung und tlw. auch Sicherung von Freiraumkorridoren (Flöthbachrinne, Nordkanal, Münchheider Graben und Willicher Heide südlich der A 44) sowie die Erhaltung und Ergänzung linienhafter Landschaftsstrukturen wie z.B. Ufergehölze, Feldhecken, Wildkrautstreifen und Waldmäntel (Entwicklungsziel 1, Erhaltung) und der Regeneration von Lebensräumen wie z.B. Renaturierung der Cloer oder ökologische Verbesserung der Flöth und des Nordkanals (Entwicklungsziel 2, Erhaltung und Regeneration) in Verbindung mit der Neuanlage von Feldhecken, Feldgehölzen, Wildkrautstreifen, Ufergehölzen und Waldmänteln zur Gliederung und Belebung der Feldflur (Entwicklungsziel 3, Anreicherung) ergänzt durch die Erhaltung und Neuanlage von Ortsrandeingrünungen (Entwicklungsziel 4, Erhaltung und Ergänzung von Ortsrandeingrünungen) soll im Plangebiet eine flächendeckendes, regional und überregional bedeutsames Biotopverbundsystem zur Vernetzung von Lebensräumen entwickelt werden.

Die bestehenden und geplanten Verbundstrukturen sind auf einer gesonderten Karte dargestellt und dem Landschaftsplan als Anlage beigelegt.

1.1 **Erhaltung**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, auf der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie auf der Erhaltung der Erholungsfunktion für den Menschen.

Das Entwicklungsziel beinhaltet jedoch nicht, dass die mit ihm überdeckten Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild und Gefüge im heutigen Zustand unverändert erhalten bleiben sollen. Eine Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume im ökologischen Sinne und eine Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Elementen über den bisherigen Zustand hinaus ist zur weiteren Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Anhebung des Erholungswertes notwendig.

Es sollen insbesondere folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

- Erhaltung, Schutz und Pflege der belebenden und gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken, Kopfbäume und Obstwiesen.
- Verbesserung des Landschaftsbildes durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen, insbesondere Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Obstwiesen und Wildkrautflächen.
- Erhaltung geomorphologischer Besonderheiten wie Terrassenkanten und Niedermoore.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Verbesserung des Naturhaushalts.
- Erhaltung der vorhandenen Waldsubstanz, vor allem der naturnahen Laubwaldbestände, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutzfunktionen.

- Förderung von Erstaufforstungen mit dem Ziel, die im Planungsraum deutlich unterrepräsentierte Landnutzungsart Wald auf ein Bewaldungsprozent von 15 (= Durchschnitt im RB Düsseldorf 1994) anzuheben.
- Förderung des Anbaus bodenständiger Holzarten aus – soweit möglich - autochthonem Material.
- Förderung naturnaher Waldbewirtschaftungsformen.
- Erhaltung und Förderung von Altholzbeständen.
- Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung artenreicher und gestufter Waldränder (Waldmäntel und –säume) an den äußeren und inneren Waldgrenzen (z.B. an Waldstraßen und –wegen).
- Erhaltung des Grünlandanteils in den Niederungen sowie grundwasserbeeinflussten Bereichen.
- Erhaltung und Pflege naturnaher Ufervegetationen.
- Verhinderung grundwassersenkender Maßnahmen.
- Verbesserung der Wasserqualität durch Förderung der biologischen Selbstreinigungskraft von Fließgewässern (biologische Wurzelraumklärung) und durch Ausweisung von Gewässerstrandstreifen.
- Erhaltung von Kleingewässern und ökologische Verbesserung ausgebauter Gewässerabschnitte.
- Erhaltung oder Entwicklung linienhafter Landschaftselemente wie Feldhecken, Wildkrautsäume und Ufergehölze als ökologische Leitlinien zur Vernetzung von Lebensräumen.

1.2 **Erhaltung und Regeneration**

Das Schwergewicht dieses Entwicklungszieles liegt auf der Erhaltung und Ergänzung eines örtlich und regional bedeutsamen Biotopverbundsystems zur Vernetzung der ökologisch hochwertigen Lebensräume des Plangebietes mit den landesweit bedeutsamen Verbundstrukturen der Niers im Westen und des Rheins im Osten. Das Grundgerüst für diesen Aufbau bilden die Terrassenrinnen des Flöthbaches und der Cloer sowie die vielfältig strukturierten Niederungsbereiche des Schiefbahner Bruches einschließlich des Nordkanals. In diesen Landschaftsräumen sind bereits eine Vielzahl linienhafter Landschaftselemente wie z.B. Ufergehölze, Feldhecken, Waldmäntel, Baumreihen mit Wildkrautstreifen sowie Fließgewässer vorhanden. Diese vielfach lückige Substanz soll erhalten und durch die Anlage weiterer Wildkrautflächen und –säume, Feldhecken, Ufergehölze, die Entwicklung von Waldmänteln und anderen Saumbiotopen wie Uferstreifen ergänzt und unter Einbindung der schützenswerten Lebensräume zu einem flächendeckenden Netz verbunden werden, wozu insbesondere auch Festsetzungen zur Ausfüllung des Entwicklungszieles 3, die aber primär der Anreicherung dienen, beitragen sollen.

In das Entwicklungsziel wurden auch die ländlich geprägten Ansiedlungen Dickerheide, Moosheide, Streithöfe und Fellerhöfe einbezogen. Diese hauptsächlich durch Einzelhöfe charakterisierten Ansiedlungen werden durch Obstwiesen im Wechsel mit Wiesen und Weiden sowie Baumreihen, Feldhecken, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen gegliedert und belebt sowie in die umgebende Feldflur eingebunden. Diese Siedlungsformen sind als seltene Refugialräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere anzusehen und sollen deshalb erhalten werden. Darüber hinaus wird eine Weiterentwicklung im ökologischen und landschaftspflegerischen Sinne zur Optimierung der Lebensräume und der Einbindung in die umgebende Landschaft sowie zur Anhebung des Erholungswertes angestrebt.

Auf den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Flächen soll die wirtschaftliche Nutzung weitgehend hinter den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückstehen. Der ökologische Wert dieser Lebensräume ist deshalb so hoch, weil über sie ein lebensraumverbindendes Leitsystem aufgebaut und neuer, hochwertiger Lebensraum im ökologischen Sinne geschaffen werden kann. Darüber hinaus soll durch geeignete Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert sowie der Erholungswert der Landschaftsräume angehoben werden. Die Regeneration und Optimierung von Lebensräumen soll über die Regelungen des Landschaftsplanes und im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Detailplanungen weiter konkretisiert werden.

Es sollen insbesondere folgende Zielsetzungen berücksichtigt werden:

- Erhaltung der Grünlandanteile;
- Anlage und Erhaltung von Ackerrainen;
- Anlage und Erhaltung von Wildkrautsäumen an Gehölzrändern und Gewässerläufen;
- Erhaltung oder Anpflanzung von Ufergehölzen;
- Erhaltung oder Anpflanzung von Feldhecken;
- Erhaltung oder Anlage von Feldgehölzen;
- Vermehrung des Waldanteils;
- Anlage oder Entwicklung von Waldmänteln;
- Förderung naturnaher Ufervegetation;
- naturnahe Gestaltung von Fließgewässern;
- Erhaltung oder Anpflanzung von Baumreihen;
- Anlage von Sukzessionsflächen;
- Erhaltung, Schutz und Pflege der belebenden und gliedernden Landschaftselemente als Lebensräume und zur Einbindung der Ortslagen in die umgebende Feldflur;
- Verbesserung des Landschaftsbildes durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen als Lebensräume und zur Einbindung der Ortslagen in die umgebende Landschaft;
- Erhaltung, Schutz und Pflege sowie Wiedereinführung althergebrachter Nutzungsformen wie Kopfbäume und Obstwiesen (Bongerte);
- Erhaltung hofnaher Wiesen und Weiden;
- Erhaltung der Einzelhofstrukturen.

1.3 **Anreicherung**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Bei den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Teilräumen handelt es sich um landwirtschaftliche Produktionsflächen, die aufgrund ihrer Bodengüte intensiv ackerbaulich genutzt werden.

Neben dem Erhalt und der Sicherung noch vorhandener, schutzwürdiger Landschaftselemente soll eine Anreicherung der Landschaftsräume erfolgen durch:

- Anpflanzung von Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Feld- und Ufergehölzen.
- Anlage und Ergänzung hofnaher Obstwiesen.
- Eingrünung baulicher Anlagen und landwirtschaftlicher Gebäude.
- Anlage von Wildkrautflächen.
- Anlage von Sukzessionsflächen.
- Ergänzung des Straßenbegleitgrüns an öffentlichen Straßen und Wegen.
- Aufforstungen zur Begründung von Buchenwaldgesellschaften auf geeigneten Standorten, insbesondere mit dem Ziel, die deutlich unterrepräsentierte Landnutzungsart Wald auf ein Bewaldungsprozent von 15 anzuheben (= Durchschnitt der Bewaldung in RB Düsseldorf 1994).
- Anlage von Wildkrautflächen und Ackerrainen.

Die Anreicherungsmaßnahmen sollen das Landschaftsbild gliedern und beleben sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert steigern. Bei Maßnahmen, die sich aus dem Entwicklungsziel ergeben, sind neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung (Schlaggröße) auch Aspekte der Biotopvernetzung berücksichtigt worden. Insbesondere durch

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

die Anlage linienhafter Strukturen wie Wildkrautsäume und Feldhecken sollen die verschiedenen Lebensräume miteinander verbunden werden.

1.4 Erhaltung und Entwicklung von Ortsrandeingrünungen

Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Erhaltung oder Herstellung von Landschaftsbestandteilen und –strukturen, die der Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende, unbesiedelte Landschaft dienen. Mit diesem Ziel werden auch Räume überlagert, für die nach den Flächennutzungsplänen eine weitere Bebauung vorgesehen ist oder Grünflächen dargestellt sind. An diese bauleitplanerischen Vorgaben soll sich das Entwicklungsziel dynamisch anpassen.

Zum Erreichen dieses Entwicklungszieles bedarf es im Einzelnen folgender Maßnahmen:

- Erhaltung siedlungstypischer Lebensräume, wie Obstwiesen, Bauerngärten, Alleen und sonstige Gehölzbestände.
- Erhaltung und Entwicklung von Grünzügen und anderer zusammenhängender linearer Landschaftselemente, die die Landschaft und Siedlung miteinander verknüpfen, wie Alleen, Obstgärten, Hecken, artenreiche Wegsäume und Gebüschflächen.
- Integration von Grünzonen in den zur Bebauung vorgesehenen Gewerbe- und Siedlungsbereichen.
- Verwendung bodenständiger Gehölzarten bei der Ortsrandeingrünung.
- Herabsetzung der Pflegeintensität auf den mit dem Außenbereich in Verbindung stehenden Grünflächen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Funktionen.
- Ergänzung und Verbreiterung des Straßenbegleitgrüns, insbesondere längs der siedlungsbegrenzenden Umgehungsstraßen.
- Entwicklung erholungsrelevanter Wegeverbindungen zur freien Landschaft, insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer.

Siedlungsnahе bzw. siedlungsintegrierte Biotoptypen sind in den letzten Jahrzehnten, bedingt durch die rasche Siedlungsentwicklung, drastisch zurückgegangen. So fehlen in den Siedlungsrandzonen häufig Lebensraumverbindungen zur Kulturlandschaft, über die Wanderbewegungen von Tieren und Ausbreitung von Pflanzen möglich sind. Barrierewirkungen des Straßen- und Siedlungsbaus minimieren zusehends den notwendigen Biotopverbund zur freien Landschaft.

Der Erhalt und die Wiederherstellung siedlungs- bzw. dorftypischer Lebensräume ist weiterhin von Bedeutung für die Aufwertung des Landschaftsbildes, die Naherholung und die Identifikation mit dem Wohnumfeld.

Aus dem Entwicklungsziel abzuleitende Maßnahmen sollten insbesondere über ökologische Kompensationsleistungen im Rahmen der Bauleitplanung realisiert werden, wobei diese vor allem innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne festzusetzen sind.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

- Erhaltung der in die Siedlungsbereiche hineinragenden Landschaftsstrukturen, z.B. Niederungsbereiche, Alleen, Hecken.
- Beim Bau von Umgehungsstraßen oder anderen Verkehrswegen sind den Funktionsbeziehungen hinsichtlich Biotopverbund und Naherholung ausreichend Rechnung zu tragen. (Minimierung der Barriereeffekte, Integration des Straßenbegleitgrüns in den Biotopverbund, Schaffung geeigneter Querungsmöglichkeiten für Reiter, Wanderer und Radfahrer).

Erläuterungen

1.5 **Ausbau**

1.5.1 Ausbau für die Erholung

Das Entwicklungsziel „Ausbau für die Erholung“ umfasst den östlichen Teil der Nassabgrabung bei Willich-Hardt, sowie den bei Willich-Hardt vorhandenen Golfplatz einschließlich der Erweiterungsflächen und die geplante Goldplatzanlage nördlich Beckerhöfe.

- Das bestehende Abgrabungsgewässer einschließlich der umgebenden Flächen soll für die wassergebundene Erholung (Surfen, Segeln, Angeln etc.) ausgebaut werden.
- Zur Erholung der Attraktivität des Abgrabungsbereiches als Naherholungsgebiet und zur Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum sind die Randzonen mittels Anpflanzungen und flächenhafter Aufforstungen ausreichend zu begrünen.
- Die Freizeitanlagen mit ihren Wasserflächen, Gehölz- und Wildkrautflächen sollen an den zu entwickelnden Biotopverbund angebunden werden.
- Bei der Planung zur Anlage oder zum Ausbau von Erholungsanlagen sollen zu den angrenzenden Ackerfluren ausgeprägte Saumbiotope zur Vernetzung von Lebensräumen berücksichtigt werden.

Der Baggersee wird im ausgebeuteten Bereich bereits wassersportlich genutzt. Im nordwestlichen Uferabschnitt bestehen schon Freizeiteinrichtungen.

1.5.2 Ausbau ökologisch wertvoller Lebensräume

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf dem Ausbau von bisher ackerbaulich genutzten Flächen im Bereich Fellerhöfe und Willich-Hardt zu ökologisch hochwertigen und in diesem Landschaftsraum sehr seltenen Lebensräumen als Refugialbereiche für meist gefährdete, wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen.

Im Bereich Fellerhöfe sollen durch Extensivierung der Bodennutzung Wildwiesen entstehen, die durch die Anpflanzung von Feldgehölzen und –hecken sowie Obstwiesen vielfältig gegliedert und belebt werden sollen.

Im Bereich Willich-Hardt soll der westliche Teil des Abgrabungsgeländes nach der Auskiesung durch die Erhaltung bzw. Anlage von vegetationsarmen Rohbodenstandorten, Kleingewässern, Blänken, Kies- und Sandinseln, Magerrasenflächen, Flachwasserzonen sowie Feld- und Ufergehölzen ein vielfältiger und seltener Lebensraum, insbesondere für Amphibien und andere an Feucht- und Nassstandorten gebundene, wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen ausgebaut werden, der in weiten Teilen ruhig gestellt und lediglich von der Nordseite aus der Naturbeobachtung dienen sollte. Die nach dem LFG notwendige Befischung sollte ebenfalls nur vom Nordufer aus erfolgen.

2.0 Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)

2.0.1 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Unberührt von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben:
 1. Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung von Schutzobjekten.
 2. Alle vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
 3. Die Durchführung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

- II. Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können, hat der Träger der Maßnahme die untere Landschaftsbehörde anschließend unverzüglich darüber zu unterrichten.

- III. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und anderen, nachhaltig zu sichernden Landschaftselementen in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

- IV. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 (1) LG, § 55 (2) Nr. 1 LJG und § 55 (1) Nr. 6 LFG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmäler, die geschützten Landschaftsbestandteile, die Brachflächen sowie die besonderen

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn

- a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - ab. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Von den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, für Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile können gem. § 34 (4a) LG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. §§ 19 – 25 festgesetzten Verbote, Gebote oder Zweckbestimmungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 LG, § 56 LJG und § 55 (2 u. 3) LFG geahndet werden.

- V. Soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, gelten folgende Regelungen:
1. Temporäre Festsetzungen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft oder bestimmter Landschaftsbestandteile zum Gegenstand haben, treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft.
 2. Festsetzungen nach den §§ 20, 22 und 23 LG, die eine Verwirklichung der Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht verhindern, sind soweit die Flächen nicht im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen und damit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verbleiben, mit In-Kraft-Treten eines nachfolgenden Bebauungsplanes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a Abs. 2 LG zu ersetzen.
- VI. Temporäre Festsetzungen, die einer vorübergehende Erhaltung der Landschaft oder bestimmter Landschaftsbestandteile zum Gegenstand haben, treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines Planfeststellungsbeschlusses oder bei der Wiederaufnahme rechtlich zulässiger Nutzungen außer Kraft.

2.1 Naturschutzgebiete – N – (§ 20 LG)

Für alle Flächen unter Naturschutz gelten, soweit in den Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher;
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 1.b.) und von Wald sowie die Nutzung von Bäumen, die nicht Wald sind, bei Hiebsreife.

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Betreten und das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes sowie die Bekämpfung des Bisams.

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- Beeinträchtigungen durch Kalk, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide).

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen und das Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebau material oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Unter ordnungsgemäßer Ausübung der Jagd ist die Jagdausübung im engeren Sinne gem. § 1 Abs. 4 BJG und der Wildschutz unter Berücksichtigung der Vorschriften für den Artenschutz zu verstehen, soweit zu den einzelnen Naturschutzgebieten keine weitergehenden Regelungen festgesetzt sind.

- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
 - b) am Ufer oder auf dem Grund eines Ge-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn dies keiner Genehmigung oder Anzeige bedarf;

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und die Errichtung von offenen Ansitzleitern.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen;
5. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;
8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Erläuterungen

- wässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
 - d) Sport- und Spielplätze,
 - e) Lager- und Ausstellungsplätze,
 - f) Zäune und andere, aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
 - g) jagdliche und fischereiliche Anlagen,
 - h) Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Aufstellungs- oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechts sind zu beachten.

Unberührt bleibt die kurzfristige Zwischenlagerung von Produkten der Landwirtschaft auf Ackerflächen und von Holz auf Waldflächen, das Aufbringen von Dünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen, an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen auf- oder abzustellen;
10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
11. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
12. alle Flächen anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang zu nutzen;
13. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

14. Hunde frei laufen zu lassen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
16. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;

Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern und das Betreten von Eisflächen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und das Befahren von Gewässern zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und der Gewässerunterhaltung.

Hierunter fallen jedoch nicht die Ausbildung von Hunden für die Jagd und die dazugehörigen Prüfungen.

Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

17. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres im Wald Holzeinschläge, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen;
18. Fischzucht-, -behälterungs- oder -mastanlagen einschließlich Netzgehegen anzulegen oder einzurichten;
19. Wildfütterungen aller Art, Kurrungen, Salzlecken oder Wildäsungsflächen einzurichten oder anzulegen;
20. Gewässer zu düngen oder den Gewässerhaushalt auf andere Weise zu verändern;

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

Erläuterungen

Die nebenstehende Regelung zur Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984.

2.1.1 **Naturschutzgebiet „Neersener Bruch“**

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Nassabgrabungen mit artenreichem Tier- und Pflanzenbestand, mit östlich vorgelagertem und mit mineralischem Boden abgedeckten Schuttkegel der ehemaligen Ziegelei mit ausgeprägter Ruderalvegetation und Fledermauswinterquartier, auf der Nord-, West- und teilweise auch Südseite umgeben mit einem ausgeprägten, teilweise lückigem Schilf- und Schwimmblattpflanzengürtel sowie auf Nord- und insbesondere Südseite mit meist lockeren Gehölzbeständen, an die sich auf der Westseite ein lückiger Pappelbestand mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht anschließt sowie auf der Südseite ein Kleingewässer als Teil der zum Niedermoor verlandeten, ehemaligen Terrassenrinne der Niers südwestlich von Willich-Schiefbahn.

B. Schutzzweck und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des Abgrabungssees, mit der Schilf- und Schwimmblattzone als Standorte für seltene, wild wachsende Pflanzen und als Lebensraum für gefährdete, wild lebende Tiere;
- der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung eines Fledermauswinterquartiers in der Schutthalde der ehemaligen Ziegelei;
- der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung eines Amphibienlaichgewässers durch die Anhebung des Grundwasserstandes sowie Freistellen von beschattenden und verdämmenden Gehölzen,
- der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der Strukturvielfalt des Gebietes, insbesondere durch die Sicherung oder Entwicklung von Saumbiotopen, Ruderalflächen und Heckenstrukturen,
- der Verbesserung des Gewässerhaushaltes durch die Anlage weiterer Flachwasserzonen,

- der Entwicklung naturnaher Waldbestände, wie Erlenbruchwald, durch Beachtung der natürlichen Grundlagen, Dauerbestockung, Naturverjüngung und Aufbau einer vielfältigen Altersstruktur,
- der Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Anstau der Entwässerungsgräben,
- der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung von Brutplätzen seltener und gefährdeter Vogelarten sowie eines Rastplatzes für Durchzügler durch Einschränkungen der Fischerei sowie Reduzierung der Erholungsverkehrs.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken und -zielen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. im Bereich der in der Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes abgegrenzten Angelverbotszone die Fischerei auszuüben;
2. im Bereich der in der Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes abgegrenzten temporären Angelverbotszone nach Anlage der Flachwasserzonen in der Zeit vom 15.03. bis 15.07. eines jeden Jahres die Fischerei auszuüben.

II. Gebote.

1. Wald im Sinne des LFoG ist naturnah zu bewirtschaften;

Unter naturnaher Bewirtschaftung ist zu verstehen:

- Erhaltung von Altwaldstrukturen
- Bevorzugung kleinflächiger Verjüngungsverfahren
- Verlängerung der Verjüngungszeiträume
- Förderung bodenständiger Mischbaumarten
- frühzeitige Durchforstung zur Förderung von Einzelbäumen
- Entwicklung von Waldrändern
- Verzicht auf den Einsatz von Bioziden
- Erhaltung seltener Nebenbaumarten
- Dauerbestockung, Kahlschlagverzicht
- Naturverjüngung, Vorratspflege
- Einzelstammnutzung, Zielstärkennutzung

2. Ruderalflächen sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. (5.16.1)
3. Für das NSG ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Schutzzwecke und -ziele und der Entwicklungsmaßnahmen ein spezieller, flächendeckender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.
4. Vorhandene Bänke, Tische, Abfallbehälter und ähnliche Einrichtungen sind zu entfernen.

Unberührt bleiben genehmigte bauliche Anlagen im Bereich des Vereinsparkplatzes.

III. Ausnahme:

Ausnahmsweise ist die Errichtung von höchstens 10 einzelnen Angelstegen aus nicht imprägnierten einheimischen Holzarten im Bereich der temporären Angelverbotszone nach Anlage der Flachwasserzonen möglich.

- Erhaltung von Einzelbäumen oder Baumgruppen bis zum physiologischen Ende.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 Abs. 3 LG mit den beteiligten Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. Die Durchführung der sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan ggf. ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

2.2 Landschaftsschutzgebiete – L – (§ 21 LG)

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz gelten, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist, über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher;
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 1.b.) und von Wald sowie die Nutzung von Bäumen, die nicht Wald sind, bei Hiebsreife.

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Befahren, das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, zum Zwecke der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen.

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Unberührt bleibt das Errichten und

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- Beeinträchtigungen durch Kalk, Dünger, Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide).

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a. Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b. am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c. Dauercamping- und Zeltplätze,
- d. Sport- und Spielplätze,
- e. Lager- und Ausstellungsplätze,
- f. Zäune und andere aus Baustoffen oder

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Aufstellen von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen und von Schildern, soweit sie durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben sind und das Errichten von Jagdkanzeln, offenen Ansitzleitern, Wildfütterungsanlagen sowie offenen Melkständen für das Weidevieh.

Ausnahmen gem. § 34 (4a) LG

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot unter Ziffer 3 zur Errichtung baulicher Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BauGB, wenn die baulichen Anlagen einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand im v.g. Sinne ergänzen, in dessen unmittelbarem Zusammenhang errichtet werden und den für die einzelnen Schutzgebiete formulierten Zweck der Schutzausweisung nicht gefährden oder unzumutbar beeinträchtigen.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen.
5. Straßen, Wege oder Stellplätze herzustellen oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen und die Verlegung von Leitungen im Untergrund der Fahrbahn von Straßen und Wegen.
8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Erläuterungen

Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich:

- a. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b. Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c. einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e. Werbeanlagen auf Aufstellungs- und/oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (u. Ziff. II) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (u. Ziff. II) verwiesen.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

Entsprechend der Klärschlammverordnung ist Klärschlamm bei ordnungsgemäßer Anwendung ebenfalls als Dünger anzusehen.

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die kurzfristige Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferrändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und auf Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.

Unberührt bleibt auch das Aufstellen von Wohnwagen auf Hofflächen, sofern keine Nutzung erfolgt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
11. zu lagern, Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

12. bisher land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder Brachflächen in eine kleingärtnerische Nutzung umzuwandeln;
13. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
14. in der Zeit vom 15.03. – 15.06. eines jeden Jahres im Bereich von ausgeprägten Waldinnen- und –außenmänteln sowie Waldtraufen Holzeinschlag, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtliche Genehmigung.

Die nebenstehende Regelung zur forstlichen Bewirtschaftung von Wald innerhalb der Brutperiode dient den Zwecken des Artenschutzes, insbesondere dem Schutz von Gelegen.
Unter Waldmantel ist ein innerer oder äußere

rer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht zu verstehen; unter Waldtraufe der äußere, meist bis zum Boden dicht bestete, geschlossene Bestandsrand.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Versorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und Versorgungsleitungen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden können, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Anrather Bach/ Holterhöfe“

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Die Mittelterrassenrinne des Anrather Baches, geprägt durch das Gewässer selbst und seine meist durchgehenden Ufergehölzstreifen sowie 2 Eichen-Buchen-Altholzbestände, gegliedert und belebt durch Alleeen, Baumreihen, Hecken, Einzelbäume und Obstwiesen sowie hofnahe Wiesen und Weiden.

An das Landschaftsschutzgebiet grenzen an das LSG 2.2.1 „Anrather Bach/ Kehn“, Landschaftsplan Nr. 8 und LSG 2.2.7 „Oberbenrad/ Forstwald“, Landschaftsplan der Stadt Krefeld.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient

- der Erhaltung und Sicherung des Anrather Baches, seiner Terrassenrinne und seiner Ufergehölze als regional bedeutsame, ökologische Leitlinie zur Vernetzung des Freiraumkorridors zwischen Alt-Willich und Münchheide über Hochbend bis hin zur Niersniederung.
- der Erhaltung der Eichen-Buchen-Altholzstandorte als landschaftsprägende Elemente und als Lebensräume, insbesondere für baumhöhlenbewohnende Tiere;
- der Erhaltung eines durch Baumreihen, Hecken, Einzelbäume, Obstwiesen und kleinflächigen Feldgehölze belebten Landschaftsraumes mit struktureller Vielfalt für die naturbezogene Erholung des Menschen und als Lebensraum wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere;
- der Entwicklung einer reich und vielfältig gegliederten Niederungslandschaft über den Bestand hinaus durch die Anpflanzung oder Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Alleeen, Hofeingrünungen, Obstgärten und Wildkrautflächen zu einem visuell hochwertigen Landschaftsraum für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch die Verbesserung der Refugialfunktion mit

Hilfe von Anpflanzungen oder der Anlage von Feldgehölzen, Obstgärten, Feldhecken und Wildkrautflächen sowie der Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere.

C. Gebote und Verbote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

Wiesen und Weiden dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn eine Betriebsumstellung auf eine Wirtschaftsweise ohne Vieh- und Pferdehaltung erfolgt ist.

Durch dieses Verbot, das auch für hofnahes Grünland gilt, soll die visuelle Vielfalt und damit die Attraktivität für die naturbezogene Erholung des Menschen erhalten werden.

II. Gebote:

1. Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.
3. Landschaftsprägende Geländekanten sind zu erhalten.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Münchheide“

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Die Mittelterrassenrinne des „Münchheider Grabens“, soweit sie nicht in Alt-Willich überbaut wurde, geprägt durch den Graben selbst und seine fast durchgängigen, geschlossenen Ufergehölze, gegliedert und belebt durch Feldgehölze, Feldhecken, Obstwiesen, Einzelbäume und Baumreihen, im stetigen Wechsel mit ausgedehnten Acker- und Grünlandflächen sowie ländlich geprägten, in die umgebende Landschaft eingebundenen Siedlungsstrukturen.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Terrassenrinne des „Münchheider Grabens“, geprägt durch den Graben selbst und seine weitgehend geschlossenen Ufergehölze sowie einem hohen Grünlandanteil im vielfältigen Wechsel mit Ackerflächen und kleinflächigen Feldgehölzen, in weiten Bereichen reichhaltig gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und –reihen, Feldhecken sowie Obstwiesen als Refugialbereich für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Erhaltung und Sicherung eines Freiraumkorridors zwischen dem Gewerbegebiet Münchheide und den ehemaligen Becker-Stahlwerken sowie der Wohnbebauung von Alt-Willich als regional bedeutsame, in Nord-Süd-Richtung verlaufende ökologische Leitlinie zur Vernetzung der Flöthbachniederung mit der Terrassenrinne des Anrather Baches und dem nördlich gelegenen Forstwald;
- der Erhaltung einer in weiten Bereichen visuell abwechslungsreichen und vielgestaltigen Niederungsrinne als in Nord-Süd-Richtung verlaufendem Freiraumkorridor mit eingebundenen, ländlich geprägten Ansiedlungen für die naturbezogene Erholung des Menschen;

- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts und der Anhebung des Erlebniswertes in den weitgehend gehölzfreien Abschnitten der Niederung durch die Anpflanzung von Bäumen, Baumreihen und –gruppen, Feldhecken und –gehölzen sowie die Anlage von Wildkrautflächen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere.

C. Gebote und Verbote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende Gebote und Verbote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden dauerhaft in einer andere Nutzungsart umzuwandeln;

Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn eine Betriebsumstellung auf eine Wirtschaftsweise ohne Vieh- und Pferdehaltung erfolgt ist.

2. Baumschulquartiere anzulegen.

Durch dieses Verbot, das auch für hofnahes Grünland gilt, soll der Niederungscharakter des Schutzgebietes und die visuelle Vielfalt und damit die Attraktivität für die naturbezogene Erholung des Menschen erhalten werden.

II. _____ Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.
3. Landschaftsprägende Geländekanten sind zu erhalten.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Flöthbach und Beckerhöfe“

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Die vielfach noch naturnahe Mittelterrassenrinne der Flöth, lückig begleitet von Ufergehölzen, Baumgruppen und –reihen sowie stellenweise feuchtem bis nassem Grünland, einschließlich der vielgestaltigen, durch Waldflächen im Wechsel mit Wiesen, Weiden und Ackerflächen sowie Hecken, Baumreihen und –gruppen reich gegliederten und belebten Niederungslandschaft südlich Beckerhöfe.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der teilweise noch naturnahen Terrassenrinne der Flöth, lückig begleitet von Ufergehölzen, Baumgruppen und –reihen und stellenweise feuchten bis nassen Wiesen und Weiden sowie Feldgehölzen als insgesamt landschaftsgliederndem und belebendem Element mit hohem Erholungswert für den Menschen sowie als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen und als regional bedeutende Ost-Westachse zur Vernetzung von Lebensräumen im Biotopverbundsystem;
- der Erhaltung der vielgestaltigen, durch Waldflächen im engen Wechsel mit Wiesen und Weiden belebten, sowie durch Hecken, Baumreihen und –gruppen reich gegliederten Niederungslandschaft südlich der Beckerhöfe als Lebensraum mit hohem Refugialwert für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie als vielgestaltige Landschaft mit hohem Erholungswert für den Menschen;
- der Erhaltung der vielgestaltigen Niederungslandschaft südlich der Beckerhöfe mit einem hohen Anteil an Randeffekten, als Nord-Süd-Verbindungselement im Biotopverbundsystem zur Vernetzung der Flöthbachrinne mit dem Anrather Bach;

- der Erhaltung und Wiederherstellung von Kopfbäumen und Obstwiesen (Bongerte) als landeskundliche Zeugnisse und als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Entwicklung einer vielgestaltigen Niederungslandschaft, durch Aufforstungen, Anpflanzungen von Baumgruppen und –reihen, Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken und der Anlage von Wildkrautstreifen zur Schließung von Lücken in der Biotopvernetzung, der Entwicklung von Lebensräumen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sowie zur Anhebung des Erlebniswertes für die naturbezogene Erholung des Menschen.

C. Gebietsspezifische Gebote und Verbote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn der mittlere Grundwasserflurabstand für die umzuwandelnde Fläche größer als 0,8 m ist oder der betroffenen Fläche keine Funktion beim Erosionsschutz zukommt.

2. Baumschulquartiere anzulegen.

Durch dieses Verbot, das auch für hofnahes Grünland gilt, soll der Niederungscharakter des Landschaftsraumes und seine Funktion im Biotopverbund ebenso erhalten werden wie die visuelle Vielfalt für die naturbezogene Erholung.

II. _____ Gebote.

1. Kopfbäume und Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

3. Landschaftsprägende Geländekanten sind zu erhalten.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Moosheide“

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Die ländlich geprägten Strukturen der Ortslagen Moosheide, Streithöfe und Dickerheide mit Einzelhöfen, vielfältig eingebunden in die umgebende, weiträumige Ackerflur durch Obstwiesen im Wechsel mit hofnaheem Grünland, Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sowie Feldgehölzen.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der ländlich geprägten, historisch gewachsenen Strukturen der Ortslagen mit Einzelhöfen, eingebunden in Obstwiesen im Wechsel mit hofnahen Grünländereien, gegliedert und belebt durch Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze sowie der durch Wiesen und Weiden in der auslaufenden Terrassenrinne der Flöth geprägten Ortslage Dickerheide für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung der ländlich geprägten Strukturen der Ortslagen mit Obstwiesen, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäumen, Hecken und kleinflächigen Feldgehölzen als Refugialbereich für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere in den weiträumigen Ackerfluren;
- der Erhaltung der Streuobstwiesen (Bongerte) als althergebrachte landwirtschaftliche Nutzungsformen und als Lebensräume für an diese Nutzungen gebundenen wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen;
- der Verbesserung des Naturhaushalts durch die Neuanlage von Obstwiesen, Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Feldhecken und -gehölzen als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;

- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch die Anlage oder Anpflanzung von Wildkrautstreifen, Feldhecken und anderen linearen Landschaftselementen als ökologische Leitlinien zur Vernetzung der Lebensräume wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere in den weiträumigen Feldfluren.

C. Gebote und Verbote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. Wiesen und Weiden dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln

Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn eine Betriebsumstellung auf eine Wirtschaftsweise ohne Vieh- und Pferdehaltung erfolgt ist.

2. Baumschulquartiere anzulegen.

Durch dieses Verbot soll auch die visuelle Vielfalt und damit die Attraktivität des Landschaftsraumes für die Erholung erhalten werden.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.
3. Landschaftsprägende Geländekanten sind zu erhalten.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Hardt“

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Die ländlich geprägte Struktur der Ortslage Hardt mit Einzelhöfen, vielfältig eingebunden in die umgebende weiträumige Ackerflur durch Obstwiesen im Wechsel mit hofnahen Grünländereien, gegliedert und belebt durch Hecken, Baumreihen und –gruppen sowie Feldgehölze und dem bestehenden Abgrabungsgewässer einschließlich der geplanten Erweiterungsflächen.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der ländlich geprägten, historisch gewachsenen Struktur der Ortslage mit Einzelhöfen, eingebunden in Obstwiesen im Wechsel mit hofnahem Grünland, vielfach gegliedert und belebt durch Baumreihen und –gruppen, Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Erhaltung der ländlich geprägten Strukturen der Ortslage mit Streuobstwiesen, Baumreihen und –gruppen, Einzelbäumen und Hecken als Refugialbereiche für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere in den weiträumigen Ackerfluren;
- der Erhaltung von Streuobstwiesen (Bongerte) als althergebrachte Nutzungsform;
- der Erhaltung des bestehenden östlichen Teils des Abgrabungsgewässers für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Entwicklung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Rekultivierung des westlichen Abgrabungsabschnittes als seltenem Lebensraum für an offene Wasserflächen gebundene wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;

- der Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die Anlage von Wildkrautstreifen und Waldmänteln sowie Anpflanzung von Feldhecken und –gehölzen, Baumreihen und –gruppen als Lebensräume für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere und als lineare Verbindungselemente im Rahmen der Biotopvernetzung.

C. Gebote und Verbote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende Gebote und Verbote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. Grünland dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn eine Betriebsumstellung auf eine Wirtschaftsweise ohne Vieh- und Pferdehaltung erfolgt ist.

2. Baumschulquartiere anzulegen.

Durch dieses Verbot, das auch für hofnahes Grünland gilt, soll die visuelle Vielfalt und damit die Attraktivität des Landschaftsraumes für die Erholung erhalten werden.

II. _____ Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Gehölze an oder auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Schiefbahner Bruch“

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten des Landschaftsplanes festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Die breite, flach ausgezogene ehemalige Auenniederung des Rheins mit Niedermoorrelikten, geprägt durch Abgrabungsgewässer, größere, teilweise geschlossene Waldbestände im vielfältigen Wechsel mit meist kleinflächigen, feuchten bis nassen Wiesen und Weiden sowie Ackerflächen, gegliedert und belebt durch die Alte Cloer, den Nordkanal, den Fliethgraben sowie Feldgehölze und –hecken, Alleen und Baumreihen.

Das Landschaftsschutzgebiet schließt das Geotop 4705/001 „Schiefbahner Bruch“ ein.

B. Schutzzwecke und Schutzziele:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der breiten, flach ausgezogenen Auenniederung mit Niedermoorrelikten als bedeutendem erdgeschichtlichen Zeugnis der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit);
- der Erhaltung der Auenniederung mit größeren, teilweise geschlossenen Waldflächen im Wechsel mit Abgrabungsgewässern, feuchten bis nassen Wiesen, Weiden und kleinparzelligen Äckern sowie Ruderalflächen als Refugialbereich für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Erhaltung der vielgestaltigen Auenniederung mit Waldflächen im Wechsel mit Wiesen und Weiden, kleinparzelligen Acker- und Ruderalflächen, vielfältig gegliedert und belebt durch Abgrabungsgewässer sowie Alleen, Baumreihen, Feldgehölze und –hecken mit hohem Erlebniswert für die naturbezogene Erholung des Menschen;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch die Anhebung des Grundwasserstandes zur Vernässung der seltenen Niedermoorrelikte als Lebensräume für seltene und meist gefährdete, wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;

- der Erhaltung und nachhaltigen Sicherung des kulturhistorisch wertvollen Nordkanals als eine in Ost-West-Richtung verlaufende ökologische Leitlinie mit überregionaler Bedeutung im Biotopverbundsystem zwischen Schiefbahner Bruch und der Rheinschiene und als vielfältiger Lebensraum für an Feuchtgebiete gebundene, wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Renaturierung der Alten Cloer zur Optimierung dieses Fließgewässers als Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere und als ökologische Leitlinie zur Verknüpfung des Schiefbahner Bruchs mit der westlich gelegenen Niersniederung.

C. Gebote und Verbote:

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das LSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifischen, für das gesamte Schutzgebiete geltenden Gebote und Verbote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

Wiesen und Weiden dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Ausnahme gemäß § 34 (4a) LG:

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot, wenn der mittlere Grundwasserflurabstand für die umzuwandelnde Fläche größer als 0,8 m ist.

II. Gebote:

1. Kopfbäume und Feldhecken sind im Bestand nachhaltig zu sichern.
2. Gehölze an und auf als Weide genutzten Flächen sind durch geeignete Maßnahmen vor Viehverbiss zu schützen.
3. Landschaftsprägende Geländekanten sind zu erhalten.

2.3 Naturdenkmale – ND – (§ 22 LG)

Die Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

A. Schutzgegenstand:

Erhalt von Einzelbäumen.

Die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten Geländestreifen, ist Bestandteile des ND.

B. Schutzzwecke:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur als Landschaftselement von besonderer Schönheit oder Seltenheit;
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für alle nachfolgend als ND festgesetzten Objekte über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus und soweit zu den einzelnen Objekten nichts anderes festgesetzt ist, folgende Verbote und Gebote:

I. _____ Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher;
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Betreten und das Führen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kon-

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebauaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

trolle von Ver- und Entsorgungsleitungen, der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes sowie die Bekämpfung des Bisams.

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächen-gestalt des Bodens vorzunehmen;

5. Straßen, Wege oder Stellplätze herzustellen oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;

6. Gewässer und Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;

7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde

Erläuterungen

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich:

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und/oder Messegeländen.

Zum Befestigen, Verfestigen oder Verdichten gehört u.a.:

- ständiges Befahren,
- Befestigung mit Wegebaumaterial, auch mit wassergebundenen Decken.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziffer II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das Beteiligungsgebot (unter Ziffer II.) verwiesen.

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechtes sind zu beachten.

- oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
 10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
 11. zu lagern oder in einem Abstand von weniger als 20 m zum ND Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
 12. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
 13. im Abstand von weniger als 20 m zum ND Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern oder im Bereich des ND einzusetzen. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des ND im Abstand von weniger als 50 m verboten.

Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlämme und Gülle.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
3. Die untere Landschaftsbehörde hat durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen den Erhalt der Naturdenkmale sicherzustellen.
4. Über die Gebote des § 10 Abs. 1 und 3 Landschaftsgesetz hinaus hat der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden können, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984.

Notwendige Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des ND sind z.B.:

- das Ausschneiden abgebrochener, abgestorbener oder unsachgemäß abgeschnittener Äste einschließlich der Behandlung von Schnittstellen,
- baumchirurgische Maßnahmen zur Be-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

und Sicherung des Naturdenkmals nötig sind.

5. Der Nutzungsberechtigte oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich unter Berücksichtigung der Regelungen nach 2.0.1.II. über Schäden am Naturdenkmal zu unterrichten, die zu einer Verkehrsgefährdung führen.

Im Einzelnen werden festgesetzt:

- 2.3.1 1 Linde
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstücke: 157, 193
- 2.3.2 1 Kastanie
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstück: 884
- 2.3.3 1 Eiche
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 202
- 2.3.4 1 Eiche
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 677

Erläuterungen

handlung morscher und beschädigter Stellen im Stamm- und Kronenbereich,
- das Entfernen befestigter Deckschichten im Traufbereich sowie die Auflockerung des Bodens.

Zu einer Verkehrsgefährdung können u.a. führen:

- Totholz in der Krone,
- Windbruch sowie Blitzschäden.

2.4 **Geschützte Landschaftsbestandteile** **– GL – (§ 23 LG)**

Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und soweit es sich um flächenhafte Objekte handelt, abgegrenzt.

A. Schutzgegenstände:

Insbesondere Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Baum- und Strauchreihen, Alleen, Ufergehölze, Feldhecken und –gehölze, Obstgärten (Bongerte), Kopfbäume, Teiche, Tümpel, Böschungen, Hohlwege, Bruchkanten, Waldblößen, Waldmäntel und Wegeraine sowie kleinere Waldflächen.

Bei Bäumen ist, soweit nichts anderes festgesetzt ist, die Kronentraufe zuzüglich einem 2 m breiten, der Traufe vorgelagerten, rundum verlaufenden Geländestreifen, Bestandteil des GL.

B. Schutzzwecke:

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Landschaftselemente zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- der Erhaltung der Landschaftselemente als Lebensräume oder Lebensstätten für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere;
- der Erhaltung hauptsächlich linearer Landschaftselemente als ökologische Leitlinien im Rahmen der Biotopvernetzung;
- der Erhaltung der Landschaftselemente als landeskundliche Zeugnisse.

C. Verbote und Gebote:

Aus den vorgenannten Schutzzwecken ergeben sich für alle nachfolgend als GL festgesetzten Objekte über die Regelungen unter 2.0.1 hinaus und soweit zu den einzelnen Schutzobjekten nichts anderes festgesetzt ist, folgende Verbote und Gebote:

I. Verbote:

Es ist verboten:

1. a. Bäume und Sträucher;
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, wegzunehmen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen oder zu gefährden;

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 1.b.) und von Wald.

Unberührt bleibt der Einschlag, wenn Gehölze nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren, auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten oder zu reinigen;

Unberührt bleibt das Befahren und das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten, der Jagd und Fischerei oder wasserwirtschaftlicher Tätigkeiten sowie der Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

3. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie Schilder aufzustellen oder anzubringen, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;

Unberührt bleibt die Errichtung ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäune und die Errichtung freistehender, offener Ansztleitern und an Waldrändern die Errichtung von Jagdkanzeln.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegbaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich:

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächen-gestalt des Bodens vorzunehmen;
5. Straßen, Wege oder Stellplätze herzustellen oder zu verändern oder den Boden in anderer Weise zu versiegeln, zu befestigen, zu verfestigen, zu verdichten oder zu verändern;
6. Gewässer oder Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern;
7. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;

Unberührt bleibt die Verlegung von innerbetrieblichen, oberirdischen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus während der Vegetationsperiode dienen.

8. den Naturhaushalt oder das Pflanzenwachstum schädigende, verändernde oder störende Mittel zu verwenden, Stoffe oder Gegenstände einzusetzen, anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Unberührt bleibt die kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die kurzfristige Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferändern zum Zwecke des Abtrocknens, die bei der Gewässerunterhaltung anfallen und der Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

Erläuterungen

- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb von Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- und/oder Messegeländen.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;
10. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern;
11. zu lagern oder in einem Abstand von weniger als 20 m zum GL Feuer zu machen oder Grillgeräte aufzustellen oder zu betreiben;
12. im Abstand von weniger als 20 m zum GL Silagemieten anzulegen oder Düngemittel zu lagern. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts des GL im Abstand von weniger als 50 m verboten.
13. Modellboote zu betreiben;
14. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;
15. die Bodennutzung anders als in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang durchzuführen;
16. bei Obstgärten (Bongerte) die Grasnarbe umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören;
17. in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres im Bereich von ausgeprägten Waldinnen- und -außenmänteln sowie Waldtraufen Holzeinschlag, Pflegehiebe oder sonstige Pflegemaßnahmen vorzunehmen.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Erläuterungen

Als Düngemittel gelten u.a. auch Klärschlamm und Gülle.

Unter Waldmantel ist ein innerer oder äußerer Waldrand mit Krautsaum und/oder Strauchschicht zu verstehen, unter Waldtraufe der äußere, meist bis zum Boden dicht bestete, geschlossene Bestandsrand.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden können, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gelten die Regelungen des Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984.

Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Ent- und Versorgungsleitungen.

3. Die GL sind entsprechend der festgesetzten Nutzungsart zu bewirtschaften. Bei Überalterung von Gehölzen ist eine Wiederaufforstung oder Ersatzpflanzung vorzunehmen und zwar so, dass die festgesetzte Nutzung fortgeführt werden kann.
4. Für alle außerhalb bestockter Waldflächen eingeschlagenen oder auf andere Weise zerstörten Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Es sind nur die ehemals vorhandenen bzw. bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Bei Ersatzpflanzungen von Bäumen sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden; bei Obstbäumen Hochstämme mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm. Die Ersatzpflanzung ist unmittelbar beim ehemaligen Standort unter Erhaltung der Stubben vorzunehmen.
5. Obstbaumhochstämme sind durch Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte zu pflegen.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Objekte festgesetzt:

- | | |
|----------|---|
| GL 2.4.1 | Eichen-Buchenallee und alter Buchenbestand
Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 4, 59 |
| GL 2.4.2 | keine Festsetzung |
| GL 2.4.3 | 13 Obstbaumhochstämme
Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstück: 370 |
| GL 2.4.4 | 1 Esche
Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstück: 372 |
| GL 2.4.5 | 2 Silberweiden
Gemarkung: Anrath
Flur: 2
Flurstück: 1254 |
| GL 2.4.6 | keine Festsetzung |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.7 Obstwiese mit 18 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Anrath
Flur: 2
Flurstück: 1337
- GL 2.4.8 1 Walnuss
Gemarkung: Anrath
Flur: 2
Flurstück: 1337
- GL 2.4.9 19 Kopfweiden und 4 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 579
- GL 2.4.10 2 Kastanien, 2 Silberweiden, 6 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 723, 724
- GL 2.4.11 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Anrath
Flur: 11
Flurstück: 46
- GL 2.4.12 Baumreihe mit 9 Linden
Gemarkung: Anrath
Flur: 11
Flurstück: 46
- GL 2.4.13 27 Kopfbäume
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstück: 163
- GL 2.4.14 Gehölzfläche aus Robinie und Ahorn
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 24
- GL 2.4.15 Feldhecke mit 24 Eichen als Überhälter
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 36, 37
- GL 2.4.16 Feldgehölz aus Eichen u.a.
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 116, 438, 439
- GL 2.4.17 Feldgehölz aus Eichen
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 112

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.18 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstück: 18
- GL 2.4.19 Hecke
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 666
- GL 2.4.20 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Neersen
Flur: 13
Flurstücke: 28, 29
- GL 2.4.21 Baumreihe aus 8 Eschen und 6 Stieleichen
Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 65, 66, 147
- GL 2.4.22 14 Stieleichen, 3 Kopfweiden
Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 71, 149
- GL 2.4.23 Allee mit 105 Linden
Gemarkung: Anrath
Flur: 10
Flurstück: 150
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstück: 188
Flur: 3
Flurstück: 184
Flur: 38
Flurstück: 64
- GL 2.4.24 Altgrabung mit Blänken
Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstücke: 171, 174, 176
- GL 2.4.25 bis GL 2.4.29 keine Festsetzung
- GL 2.4.30 Tümpel mit umgebendem Baum- und Strauchsaum
Gemarkung: Anrath
Flur: 10
Flurstück: 87
- GL 2.4.31 Feldgehölz aus Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 38
Flurstück: 109

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.32 keine Festsetzung
- GL 2.4.33 1 Stieleiche
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 82, 150
- GL 2.4.34 1 Birne, 1 Walnuss
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 134, 236, 239
- GL 2.4.35 4 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstück: 175
- GL 2.4.36 Obstwiese mit 18 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstück: 24
- GL 2.4.37 Obstwiese mit 55 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstück: 31
- GL 2.4.38 Allee mit 17 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstücke: 26, 66, 642, 643,
708, 709
- GL 2.4.39 Obstwiese mit 20 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstück: 1039
- GL 2.4.40 keine Festsetzung
- GL 2.4.41 6 Stieleichen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstücke: 69, 70
- GL 2.4.42 Obstwiese mit 17 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstück: 68
- GL 2.4.43 6 Kopfweiden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 10
Flurstücke: 367, 386

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.44 Alte Parkanlage mit Eiche, Buche, Ahorn, Esche, Hölunder
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 24
Flurstück: 5
- GL 2.4.45 1 Obstbaumhochstamm, 3 Walnuss, 1 Buche, 1 Kastanie
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 21
Flurstück: 177
- GL 2.4.46 Verwilderte Obstwiese
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 21
Flurstücke: 175, 176
- GL 2.4.47 1 Birne
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 21
Flurstück: 61
- GL 2.4.48 Obstwiese mit 25 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstücke: 61,62
- GL 2.4.49 Baumreihe mit 3 Eschen, 1 Kirsche und einigen Eichen
Gemarkung: Anrath
Flur: 10
Flurstücke: 22 – 25, 146, 156
- GL 2.4.50 1 Stieleiche
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstücke: 71, 106
- GL 2.4.51 5 Linden, 1 Esche
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstück: 663
- GL 2.4.52 Obstwiese mit 11 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 180, 182
- GL 2.4.53 1 Walnuss, 1 Stieleiche, Obstwiese mit 12 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstück: 47

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.54 1 Linde
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstücke: 41, 101
- GL 2.4.55 3 Linden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstücke: 40, 222, 444
- GL 2.4.56 Buchenwäldchen
Gemarkung: Willich
Flur: 17
Flurstücke: 1272, 1699
- GL 2.4.57 Feldgehölz (Eiche, Buche)
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 203
- GL 2.4.58 Obstwiese mit 21 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 56
- GL 2.4.59 12 Kastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstück: 400
- GL 2.4.60 140 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 131, 134, 150,
189, 190, 254,
287, 288, 290,
607 – 610, 616
Flur: 16
Flurstücke: 16, 18, 26, 151,
211, 255, 275,
276, 280, 381,
382, 384
- GL 2.4.61 Allee aus 19 Linden, Baum-
gruppe mit 6 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstücke: 280, 1726
- GL 2.4.62 Obstwiese mit 26 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 17
Flurstücke: 1271, 1272

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.63 Obstwiese mit 12 Obst-
baumhochstämmen und 3
Walnuss
Gemarkung: Willich
Flur: 17
Flurstück: 1699
- GL 2.4.64 Allee mit 32 Stieleichen
Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstück: 371
Flur: 17
Flurstücke: 1327, 1699,
1700
- GL 2.4.65 7 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstück: 371
- GL 2.4.66 Feldgehölz
Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstück: 280
- GL 2.4.67 Obstwiese mit 19 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstück: 591
- GL 2.4.68 16 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 7, 97, 98, 106
- GL 2.4.69 2 Ahorn
Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstücke: 90, 91
- GL 2.4.70 Feldgehölz (Eiche, Buche)
Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstück: 44
- GL 2.4.71 Feldgehölz (Fichte, Holun-
der)
Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstück: 49
- GL 2.4.72 Feldgehölz mit Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 32, 37, 38, 40,
125, 126, 175
- GL 2.4.73 1 Nussbaum
Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 84, 85

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.74 11 Obstbaumhochstämme
Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstück: 419
- GL 2.4.75 1 Linde, 7 Eschen, 8 Stielei-
chen, Obstwiese mit 9 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 531
- GL 2.4.76 Pappelreihe
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstücke: 69, 71, 105,
107 – 109, 146,
147
- GL 2.4.77 Obstwiese mit 10 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 10
Flurstück: 31
- GL 2.4.78 keine Festsetzung
- GL 2.4.79 Birke und Ahorn
Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstück: 382
- GL 2.4.80 Kastanie, Birne, Linde
Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstück: 4
- GL 2.4.81 2 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstück: 193
- GL 2.4.82 keine Festsetzung
- GL 2.4.83 1 Walnuss
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstück: 57
- GL 2.4.84 keine Festsetzung
- GL 2.4.85 keine Festsetzung
- GL 2.4.86 Feldgehölz (Eiche)
Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstücke: 31, 34, 84

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.87 2 Kastanien, 1 Walnuss,
2 Obstbaumhochstämme,
3 Rosskastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 71
- GL 2.4.88 1 Walnuss
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 19, 21
- GL 2.4.89 19 Stieleichen
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 66
- GL 2.4.90 Eichen-Buchenwald
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 22, 23, 25, 26
- GL 2.4.91 1 Esche
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 120
- GL 2.4.92 1 Stieleiche
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 121
- GL 2.4.93 Baumbestand (Buche, A-
horn, Eiche, Roteiche)
Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstück: 72
- GL 2.4.94 3 Stieleichen
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 123
- GL 2.4.95 14 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 97, 106
- GL 2.4.96 Obstwiese mit 18 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 41, 124
- GL 2.4.97 Obstwiese mit 29 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 52

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.98 5 Linden, 3 Kastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstück: 77
- GL 2.4.99 1 Kleingewässer
Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstück: 584
- GL 2.4.100 1 Nussbaum, 2 Esskastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 53
- GL 2.4.101 keine Festsetzung
- GL 2.4.102 1 Stieleiche
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 66
- GL 2.4.103 Baumreihe aus 8 Ahorn
Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 76, 77
- GL 2.4.104 keine Festsetzung
- GL 2.4.105 keine Festsetzung
- GL 2.4.106 6 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstück: 73
- GL 2.4.107 Wiese/Weide mit Kleingewässer
Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstück: 452
- GL 2.4.108 Ufergehölz
Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstücke: 394, 395, 448
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 7, 161, 166, 171
Flur: 37
Flurstücke: 13 – 15, 21 – 24,
31, 38, 39, 64
- GL 2.4.109 Baumreihe aus 7 Stieleichen
und einem Obstbaumhochstamm
Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 13, 15

- GL 2.4.110 5 Rotbuchen, 3 Kastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 7, 21, 62
- GL 2.4.111 Obstwiese mit 11 Obstbäumen
Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 21, 70
- GL 2.4.112 Wald (Buche, Eiche)
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 7, 161, 166
Flur: 37
Flurstücke: 21 – 23
- GL 2.4.113 Allee mit Unterpflanzung;
103 Linden, 2 Rotbuchen
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 6, 7, 15, 130,
164
- GL 2.4.114 Obstwiese mit 30 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 8, 164
- GL 2.4.115 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 51, 65
- GL 2.4.116 6 Kastanien, Obstwiese mit
6 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstück: 21
- GL 2.4.117 4 Linden, Obstwiese mit 12
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstück: 191
- GL 2.4.118 9 Kastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 68, 69
- GL 2.4.119 4 Linden, 2 Platanen, 2 Rot-
eichen, Obstwiese mit 17
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 70, 72

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.120 2 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstück: 154
- GL 2.4.121 37 Stieleichen, 6 Buchen
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 72, 73
- GL 2.4.122 Feldgehölz (Stieleiche)
Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 74, 75
- GL 2.4.123 Feldgehölz (Buche, Eiche,
Fichte)
Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstücke: 12, 216
- GL 2.4.124 1 Stieleiche
Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstück: 212
- GL 2.4.125 1 Walnuss, 1 Birne, 1 Kas-
tanie
Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstück: 19
- GL 2.4.126 7 Kastanien, 2 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstücke: 209, 210
- GL 2.4.127 1 Walnussbaum
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 287
- GL 2.4.128 Obstwiese mit 23 Obst-
baumhochstämmen, 1 Kas-
tanie
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 296
- GL 2.4.129 Baumreihe mit 13 Stielei-
chen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 462, 613
- GL 2.4.130 1 Linde
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 285

- GL 2.4.131 3 Stieleichen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 286
- GL 2.4.132 Obstwiese mit 12 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 19
- GL 2.4.133 Baumreihe aus 9 Ahorn und
Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 288
- GL 2.4.134 1 Kastanie
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 15, 613
- GL 2.4.135 3 Eschen, 1 Silberweide,
Wiese mit 4 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 290
- GL 2.4.136 Baumreihe (Stieleiche)
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 211, 615
- GL 2.4.137 Allee mit 26 Linden, 3 Kas-
tanien, 1 Walnuss
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 616
- GL 2.4.138 Feldgehölz (Eiche, Hainbu-
che)
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 256, 257
- GL 2.4.139 Baumbestand (Birke, Kir-
sche, Eiche, Weide, Hainbu-
che, Hartriegel, Weißdorn)
Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 140, 141
- GL 2.4.140 verwilderte Obstwiese mit 15
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 488

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.141 5 Kastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 373, 488, 612
- GL 2.4.142 Obstwiese mit 22 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 436, 439
- GL 2.4.143 1 Walnuss, 1 Rosskastanie,
1 Esche
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 438, 439
- GL 2.4.144 1 Esche
Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 2
- GL 2.4.145 1 Kastanie
Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 2
- GL 2.4.146 1 Eiche
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 616
- GL 2.4.147 1 Esche
Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 2
- GL 2.4.148 1 Kastanie
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 210, 261
- GL 2.4.149 1 Kastanie
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 616
- GL 2.4.150 2 Eschen, 1 Weide
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 210, 277, 488
- GL 2.4.151 Obstwiese mit 13 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 616
- GL 2.4.152 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.153 Allee mit 16 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 153, 193
- GL 2.4.154 Ufergehölze aus Eiche, Esche, Weide, Hainbuche, Pappel, Holunder
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 194 – 197
Flur: 32
Flurstücke: 11, 21, 22, 47, 48, 115, 179, 180, 209, 221, 234, 242 – 244, 246, 247
Flur: 38
Flurstück: 93
- GL 2.4.155 2 Eschen
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 67 – 69
- GL 2.4.156 2 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 46, 378
- GL 2.4.157 2 Obstwiesen mit 24 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 48, 221, 242
- GL 2.4.158 1 Esche, 1 Hainbuche
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 153, 193
- GL 2.4.159 5 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstück: 11
- GL 2.4.160 3 Eichenwäldchen
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 25, 27, 28, 33, 178
- GL 2.4.161 keine Festsetzung
- GL 2.4.162 Baumreihe aus 7 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstück: 73

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.163 2 Stieleichen, 1 Kastanie
Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstück: 374
- GL 2.4.164 5 Obstbaumhochstämme, 1
Linde
Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstück: 379
- GL 2.4.165 1 Esche
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstück: 193
- GL 2.4.166 Obstwiese mit 24 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstück: 193
- GL 2.4.167 4 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstück: 11
- GL 2.4.168 1 Eiche
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstück: 131
- GL 2.4.169 Parkanlage mit altem
Baumbestand (vorwiegend
Rotbuchen) sowie Teich-
und Grabenanlage
Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 62, 63, 133,
151, 152
- GL 2.4.170 Lindenallee mit 53 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 134, 136, 155
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 427, 576, 577,
647 – 649
- GL 2.4.171 Baumreihe aus 47 Eschen
und 6 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 24, 112, 113,
133, 134, 136,
155
- GL 2.4.172 Baumreihe mit 23 Eichen
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 677

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.173 Baumbestand (Eiche, Buche, Robinie)
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 101
- GL 2.4.174 Feldgehölz am Flöthbach
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 235, 669
- GL 2.4.175 1 Kastanie und 9 Obstbaumhochstämme
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 697
- GL 2.4.176 Wald
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 201 – 207, 210
- GL 2.4.177 Wald
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 588, 595, 597
- GL 2.4.178 Wald
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 193
Flur: 10
Flurstücke: 51 – 53, 123
- GL 2.4.179 Wald
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 105
- GL 2.4.180 Wald
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 99, 101, 433, 678
- GL 2.4.181 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Anrath
Flur: 10
Flurstück: 147
- GL 2.4.182 8 Obstbaumhochstämme
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 226, 697
- GL 2.4.183 Uferrandstreifen aus Eichen, Eiche, Weiden und Holunder

- Gemarkung: Willich
 Flur: 32
 Flurstücke: 33, 35, 36, 38,
 92, 110, 235
 Gemarkung: Anrath
 Flur: 9
 Flurstücke: 193, 194, 585
 Flur: 10
 Flurstücke: 147, 149
 Gemarkung: Schiefbahn
 Flur: 11
 Flurstücke: 3, 8, 94, 99, 103
 – 108, 130, 133
 – 135, 145, 146,
 150, 151
 Flur: 12
 Flurstücke: 15 – 17, 129
 Gemarkung: Neersen
 Flur: 13
 Flurstücke: 87, 1253 – 1256,
 1272
- GL 2.4.184 1 Kastanie, 1 Buche, Obst-
 wiese mit 5 Obstbaumhoch-
 stämmen
 Gemarkung: Willich
 Flur: 32
 Flurstück: 204
- GL 2.4.185 1 Eiche
 Gemarkung: Willich
 Flur: 32
 Flurstücke: 72, 204
- GL 2.4.186 Baumbestand (Eiche, E-
 sche, Kastanie, Platane)
 Gemarkung: Willich
 Flur: 32
 Flurstück: 97
- GL 2.4.187 2 Buchen, 1 Vogelkirsche
 Gemarkung: Willich
 Flur: 32
 Flurstück: 226
- GL 2.4.188 Eichen-Buchen-Wäldchen
 Gemarkung: Schiefbahn
 Flur: 12
 Flurstück: 166
- GL 2.4.189 13 Eichen, 1 Esche, 2 Pap-
 peln
 Gemarkung: Willich
 Flur: 32
 Flurstücke: 93, 94, 96, 110
- GL 2.4.190 Ufergehölz aus Esche und
 Eiche
 Gemarkung: Willich
 Flur: 23
 Flurstücke: 115, 149

- Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 110, 125
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstücke: 96, 166
- GL 2.4.191 Obstwiese
Gemarkung: Willich
Flur: 23
Flurstück: 15
- GL 2.4.192 18 Roteichen, 2 Kastanien, 2
Walnuss; 3 Obstwiesen mit
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 177 – 183
- GL 2.4.193 6 Linden, 5 Stieleichen, 4
Buchen, 2 Eschen, 9 Ahorn
Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 184
- GL 2.4.194 keine Festsetzung
- GL 2.4.195 5 Eichen, 3 Eschen, 13
Kastanien, 1 Linde, 1 Buche
Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 128
- GL 2.4.196 Feldgehölz aus Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 211
- GL 2.4.197 3 Stieleichen, 12 Buchen;
Obstwiese mit 16 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 83
- GL 2.4.198 Obstwiese mit 25 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 936
- GL 2.4.199 Kleingewässer
Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 1192
- GL 2.4.200 Obstwiese mit 45 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 50

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.201 Baumreihe mit 10 Roteichen
Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 266
- GL 2.4.202 1 Pappel
Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstücke: 214, 675
- GL 2.4.203 Feldgehölz (vorwiegend
Buche)
Gemarkung: Willich
Flur: 36
Flurstück: 15
- GL 2.4.204 6 Pappeln, 5 Kastanien, 2
Eschen, 2 Buchen, 3 Stielei-
chen; Obstwiese mit 5 Obst-
baumhochstämmen, 1 Klein-
gewässer
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 190
- GL 2.4.205 keine Festsetzung
- GL 2.4.206 2 Linden, 2 Walnuss
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 142
- GL 2.4.207 1 Eiche
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 214
- GL 2.4.208 Obstwiese mit 16 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 214, 220
- GL 2.4.209 Baumreihe aus 14 Robinien
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 58, 81, 214
- GL 2.4.210 3 Obstbaumhochstämme
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 65
- GL 2.4.211 Obstwiese mit 7 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 65

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.212 2 Kastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 65
- GL 2.4.213 Obstwiese mit 8 Obstbaum-
hochstämmen, 1 Kastanie
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstück: 1348
- GL 2.4.214 1 Linde
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstücke: 149, 157
- GL 2.4.215 Obstwiese mit 23 Obst-
baumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstück: 237
- GL 2.4.216 Obstwiese mit 14 Obst-
baumhochstämmen, 1 Kas-
tanie
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstück: 5
- GL 2.4.217 1 Walnuss, 17 Obstbaum-
hochstämme
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstück: 17
- GL 2.4.218 19 Kastanien, Allee aus 17
Roteichen
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 202
- GL 2.4.219 Obstwiese mit 9 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 202
- GL 2.4.220 Eichen-, Buchenwald mit 3
Altbuchen
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 172
- GL 2.4.221 1 Stieleiche
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 4
Flurstück: 572
- GL 2.4.222 2 Platanen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstück: 63

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.223 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 4
Flurstück: 572
- GL 2.4.224 3 Eichen, 1 Silberweide
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 4
Flurstück: 572
- GL 2.4.225 2 Obstbaumhochstämmen, 1 Walnuss
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 24
Flurstücke: 1071, 1072
- GL 2.4.226 1 Kastanie, 4 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 27
Flurstück: 70
- GL 2.4.227 2 Stieleichen
Gemarkung: Willich
Flur: 36
Flurstück: 15
- GL 2.4.228 Feldhecke
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstücke: 83, 84, 86
- GL 2.4.229 1 Kleingewässer und 14 Kastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 202
- GL 2.4.230 21 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstück: 87
- GL 2.4.231 Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 27
Flurstück: 58
- GL 2.4.232 Obstwiese mit 6 Obstbaumhochstämmen, 1 Linde, 1 Kastanie
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstück: 93
- GL 2.4.233 4 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 195

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.234 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 2, 71, 72
- GL 2.4.235 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 53
- GL 2.4.236 2 Linden, Obstwiese mit 4 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 11
- GL 2.4.237 Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 28
- GL 2.4.238 1 Kastanie
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 68, 69
- GL 2.4.239 Obstwiese mit 8 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 49
- GL 2.4.240 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 49
- GL 2.4.241 Obstwiese mit 5 Obstbaumhochstämmen und 2 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 12
Flurstück: 203
- GL 2.4.242 Baumgruppe mit Eichen u.a.
Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstück: 159
- GL 2.4.243 Obstwiese mit 23 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstück: 160

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.244 1 Esche, 5 Buchen, 7 Walnuss und 50 Obstbaumhochstämme
Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstück: 162
- GL 2.4.245 Wiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 105
- GL 2.4.246 1 Kastanie, Obstwiese mit 6 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 113
- GL 2.4.247 1 Kastanie
Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 21
- GL 2.4.248 1 Eiche
Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 115
- GL 2.4.249 22 Obstbaumhochstämme, 2 Kopfweiden, 2 Kastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstücke: 192, 193
- GL 2.4.250 Feldgehölz aus Eichen, Buchen u.ä.
Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 109
- GL 2.4.251 Eichen-Buchen-Esche-Robinien-Gehölz
Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstück: 207
- GL 2.4.252 21 Eichen
Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstück: 207
- GL 2.4.253 2 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 17
- GL 2.4.254 1 Linde, 6 Kastanien
Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstück: 207

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.255 2 Kastanien, 3 Linden
Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstücke: 109, 110
- GL 2.4.256 2 Walnussbäume, Obstwie-
se mit 3 Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 94
- GL 2.4.257 7 Rotbuchen, 2 Stieleichen,
9 Linden, 1 Esche, 2 Kir-
schen
Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstück: 210
- GL 2.4.258 keine Festsetzung
- GL 2.4.259 12 Roteichen
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 186
- GL 2.4.260 Nordkanal
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstücke: 267, 269, 578,
642
Flur: 28
Flurstücke: 86 – 88, 94
Flur: 29
Flurstücke: 38 – 42, 222,
224, 232, 265
- GL 2.4.261 Obstwiese mit 5 Obstbaum-
hochstämmen, 1 Rosskas-
tanie, 5 Eschen
Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstück: 92
- GL 2.4.262 4 Walnussbäume, Obstwie-
se mit 7 Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstück: 357
Flur: 22
Flurstück: 728
- GL 2.4.263 1 Linde
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 277

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.264 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstück: 110
- GL 2.4.265 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstück: 6
- GL 2.4.266 keine Festsetzung
- GL 2.4.267 Obstwiese mit 28 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 187
- GL 2.4.268 Kleingewässer
Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstück: 64
- GL 2.4.269 2 Eschen, 1 Walnuss, 4 Kopfeschen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 265
- GL 2.4.270 51 Kopfeschen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 324
- GL 2.4.271 1 Walnuss
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstücke: 280, 322
- GL 2.4.272 Fläche mit Ruderalvegetation (Fläche ist nach Durchführung von 5.16.1 der natürlichen Entwicklung zu überlassen)
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 18
Flurstück: 305
Flur: 23
Flurstücke: 112 – 115
- GL 2.4.273 Vorkommen der behaarten Karde (*Dipsacus pilosus*)
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 28
Flurstücke: 38 – 41
- GL 2.4.274 1 Eiche
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 18
Flurstück: 77

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.275 26 Eschen, 3 Stieleichen, 2 Silberweiden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 19
Flurstücke: 111, 113
- GL 2.4.276 1 Esche
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 19
Flurstück: 111
- GL 2.4.277 keine Festsetzung
- GL 2.4.278 Kleingewässer
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 28
Flurstück: 65
- GL 2.4.279 2 Walnussbäume
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstück: 93
- GL 2.4.280 Obstwiese mit 17 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstücke: 161, 162
- GL 2.4.281 1 Walnussbaum
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstück: 163
- GL 2.4.282 Obstwiese mit 10 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstück: 160
- GL 2.4.283 2 Silberweiden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstück: 26
- GL 2.4.284 Wald
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 80, 83 – 93, 95 – 104, 126, 159, 160
- GL 2.4.285 Feldgehölz
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstück: 80
- GL 2.4.286 Wald
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 67, 184 – 187, 226, 227

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- GL 2.4.287 keine Festsetzung
- GL 2.4.288 Obstwiese mit 14 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 140, 142, 216
- GL 2.4.289 Wald
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstücke: 541, 567
- GL 2.4.290 19 Kopfweiden
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 406
- GL 2.4.291 27 Kopfweiden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstücke: 20, 163
- GL 2.4.292 3 Kopfweiden
Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstücke: 5, 78
- GL 2.4.293 4 Kopfweiden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 265
- GL 2.4.294 keine Festsetzung
- GL 2.4.295 3 Kopfbäume
Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstück: 10
- GL 2.4.296 keine Festsetzung
- GL 2.4.297 keine Festsetzung
- GL 2.4.298 Altbuchenbestand
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 6
- GL 2.4.299 Obstwiese mit 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 522
Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstück: 65

2.5 Temporär geschützte Landschaftsbestandteile – TGL – (§ 23 LG)

Für alle TGL gelten unbeschadet der Regelungen unter 2.0.1.VII die textlichen Darstellungen und Festsetzungen unter 2.4.A, 2.4.B und 2.4.C.

Als temporär geschützte Landschaftsbestandteile werden folgende Objekte festgesetzt:

2.5.1 – 2.5.5

Feldhecken aus überwiegend Eichen, Birken, Weiden, Weißdorn, Kirschen und Holunder

2.5.1 Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 49, 50, 122

2.5.2 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstück: 88

2.5.3 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstück: 163

2.5.4 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 21
Flurstück: 2
Flur: 23
Flurstücke: 140, 297

2.5.5 Gemarkung: Neersen
Flur: 10
Flurstücke: 99, 100, 118

3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen
(§ 24 LG)

keine Festsetzung

4.0 **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)**

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind die Festsetzungen nach § 25 LG in diese aufzunehmen.

Bei Anpflanzungen bzw. Aufforstungen aufgrund nachfolgender Festsetzungen sind bei Baumarten, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz unterliegen, nur anerkannte Herkünfte aus forstlichen Bauschulen zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.

4.1 Erstaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten

keine Festsetzung

4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Die von der Festsetzung betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und abgegrenzt.

Für alle Festsetzungen unter 2.4 gelten folgende Regelungen:

Es ist untersagt, die Endnutzung der Bestände im Kahlschlagverfahren durchzuführen. Bei Wiederaufforstung mit Lichtholzarten sollte der zu erhaltende Altbestand einen Deckungsgrad von 30 % nicht unterschreiten.

Das Plangebiet weist nur einen geringen Waldanteil auf. Die vorhandenen Bestände sind deshalb von besonderer Bedeutung, da durch sie die weitgehend offene Feldflur gegliedert und belebt wird. Darüber hinaus bieten die Bestände insbesondere in den Randzonen Refugialbereiche für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen.

Zur Erhaltung der Funktion der angesprochenen Waldflächen sollten auf kahlschlagfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum- und Schirmhieb zurückgegriffen oder eine Kombination dieser Verfahren bevorzugt werden. In größeren Waldflächen sollte zusätzlich ein ausgewogenes Altersklassenverhältnis angestrebt werden unter Erhaltung von Tot- und Altholz.

- 4.2.1 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 21 – 23
- 4.2.2 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 438, 439
- 4.2.3 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 112
- 4.2.4 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 105
- 4.2.5 keine Festsetzung
- 4.2.6 keine Festsetzung
- 4.2.7 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 201 – 207, 210
- 4.2.8 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 235, 669
- 4.2.9 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 193
Flur: 10
Flurstücke: 51 – 53, 123
- 4.2.10 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstück: 25

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 4.2.11 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 27, 28, 33
- 4.2.12 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 95 – 104
- 4.2.13 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstück: 67
- 4.2.14 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 172
- 4.2.15 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 203
- 4.2.16 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 83
- 4.2.17 keine Festsetzung
- 4.2.18 Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 22, 23, 25, 26
- 4.2.19 Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstücke: 31, 34, 84
- 4.2.20 Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstück: 44
- 4.2.21 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 7, 161, 166

4.3 Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten

Die betroffenen Waldflächen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt und abgegrenzt. Für alle Festsetzungen unter 4.3 gilt folgende Regelung:

Die nachfolgend aufgeführten Bestände sind mit bodenständigen Laubbaumarten wiederaufzuforsten. Zulässig ist die einzelstamm-, trupp- und gruppenweise Beimischung von standortgerechten Nadelhölzern.

4.3.1 Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstücke: 9 – 14

4.3.2 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 116

4.3.3 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 80, 83 – 93, 159, 160

4.3.4 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstück: 80

4.3.5 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstücke: 282, 283, 357 – 359

4.3.6 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstücke: 541, 567

4.3.7 Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstücke: 63, 64
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstücke: 143, 149, 314

5.0 **Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)**

Nachfolgende Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG.

Hierunter fallen insbesondere:

- Anpflanzungen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes,
- Anpflanzungen zur Einbindung von Gebäuden in die Landschaft sowie zur Ortsrandgestaltung,
- Anpflanzungen als Nahrungsgrundlage, Nistbäume sowie Ansitzwarten wild lebender Tiere,
- Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Steigerung des Erholungswertes einer Landschaft,
- Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
- Maßnahmen zur Vernetzung isoliert liegender Lebensräume sowie zum Aufbau eines Biotopverbundsystems,
- Maßnahmen zur Erschließung erholungsrelevanter Landschaftsräume.

Für alle nachfolgend aufgeführten Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, folgende Regelungen:

1. Die Lage und Begrenzung der Maßnahmen ergibt sich aus der Festsetzungskarte in Verbindung mit den im Festsetzungstext aufgeführten Grundstücksangaben.
In besonders begründeten Fällen sind auch flurstücksübergreifende Standortverschiebungen zu ermöglichen, wenn hierdurch der landschaftsgestalterische oder ökologische Zweck der Festsetzung gewahrt bleibt.
2. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten, soweit nicht gesetzliche Regelungen eine weitergehende Form der Be-

Bei der Vergabe von Landschaftspflegearbeiten sollten vorrangig die betroffenen Grundeigentümer bzw. die der angrenzenden Flächen berücksichtigt werden.

teilung vorsehen.

3. Leitungstrassen und Schutzstreifen sind zu berücksichtigen; bei der Unterpflanzung von Freileitungen sind ausschließlich strauchartige Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,0 m zu verwenden. Bäume sind auch außerhalb von Schutzstreifen so zu pflanzen, dass sie beim Umbrechen die Leitungen nicht gefährden. Erdleitungen und die zugehörigen Schutzstreifen sind von Anpflanzungen freizuhalten. Ersatzweise sollen Wildkrautflächen nach 5.12 entwickelt werden.
4. Nach der Gewährleistung ohne Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen können durch Neupflanzungen ersetzt werden. Durch Fremdverschulden ausgefallene Pflanzen sind durch den Verursacher zu ersetzen.
5. Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.
6. Krautsäume und Wildkrautflächen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden, in Abständen von 1 – 3 Jahren ab September zu mähen. Hierbei sind bei einem Mähdurchgang nur 50 % der jeweiligen Fläche zu mähen. Das Mähgut kann abgefahren werden. Treten auf an Ackerflächen angrenzenden Krautsäumen übermäßig Problemkräuter auf, so sind diese Wildkrautsäume wenigstens einmal jährlich nach dem 15. Juni unter Abfuhr des Mähgutes ganzflächig zu mähen. Lassen sich Wildkrautsäume auf ehemaligen Ackerstandorten aufgrund ihrer Lage aushagern, so sind sie in den ersten 3 Jahren nach Anlage wenigstens zweimal jährlich unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen.
7. Anpflanzungen sind durch geeignete Mittel vor Vieh- und Wildverbiss zu schützen.
8. Bei Anpflanzungen sind weitgehend Gehölze zu verwenden, die dem forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz genügen.
9. Bei der Standortwahl sind sowohl die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen als auch die Nutzung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen. Notwendige Zufahrten, Wegeeinmündungen usw. sind mit

Die genauen Standorte der geplanten Anpflanzungen sollen einvernehmlich mit dem jeweiligen Grundeigentümer festgelegt werden. Hieraus können sich insbesondere bei Hofeingrünungen Standortverschiebungen ergeben, da z.B. zwischenzeitlich wirtschaft-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

ausreichenden Sichtdreiecken von Anpflanzungen freizuhalten.

10. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind insbesondere folgende bodenständigen Gehölzarten zu verwenden:

Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Eberesche, Rotbuche, Feldulme, Winterlinde, Birke, Aspe, Haselnuss, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum, Wasserschneeball, Roterle, Bruchweide, Silberweide, Purpurweide, Mandelweide, Schlehe, Weißdorn, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Eiche, Mispel, Sommerlinde, Winterlinde und Eibe.

Unberührt bleibt in begründeten Fällen die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten.

Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen zur Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden.

11. Bei Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen sind Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden (bei Obstbäumen Hochstämmen mit einem Mindeststammumfang ab 7 cm auf Wildunterlage gezogen) oder bei ausreichendem Flächenangebot Solitärstammbüsche (Heister) mit einer Mindesthöhe von 200 – 250 cm; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch stärkeres Pflanzenmaterial verwendet werden.
12. Es sind Obstarten und -sorten zu verwenden, die geringen Pflegeaufwand verlangen und den traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen. Zu verwenden sind insbesondere die Obstarten Apfel, Birne, Pflaume, Süßkirsche sowie in Einzelfällen Mispel und Pfirsich.
Bei der Auswahl der Obstsorten sind ökologische und standörtliche Gegebenheiten ebenso zu berücksichtigen wie die Belange der Grundeigentümer.

Erläuterungen

lich notwendige Nutzungsänderungen von Hofgebäuden durchgeführt oder Zufahrten o.Ä. verlegt worden sind, was bei der Aufstellung des Landschaftsplanes nicht bekannt war. Der Zweck der Festsetzung, z.B. Eingrünung eines Gebäudes, soll jedoch gewahrt bleiben.

An Viehweiden und Reitwegen ist auf die Eibe wegen ihres Giftgehaltes, an Obstbongerte auf den Weißdorn wegen seiner Bedeutung als Zwischenwirt zu verzichten.

Obstbaumhochstämmen sollten insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünlandereien die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

13. Bei der Anlage von Feldhecken, Feld- und Ufergehölzen sind überwiegend strauchartige Gehölze mit einer Mindesthöhe von 0,80 m zu verwenden. Bei der Verwendung von Pflanzgut mit geringerer Höhe ist der sich entwickelnde Krautwuchs für die Dauer von bis zu 5 Jahren mit mechanischen Mitteln niedrig zu halten.
14. Bei der Anlage von Feldhecken, Feld- und Ufergehölzen sind die Gehölze in Gruppen von wenigstens 3 – 5 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Größere Gruppen sind bei überwiegend zu verwendenden strauchartigen Gehölzen möglich. Bäume I. Ordnung sind als Hochstämme lediglich in Abständen von 50 – 100 m zueinander einzubringen.
15. Ufer- und Feldgehölze sowie Feldhecken sind mit Ausnahme der Bäume bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise vorzunehmen. Der Rückschnitt ist im Zeitraum von Oktober bis Februar des darauffolgenden Jahres durchzuführen. Das Schnittgut sollte, soweit es nicht wirtschaftlich zu verwerten ist, auf der Anpflanzungsfläche verbleiben.
16. Kopfweiden sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Neugezogene Kopfweiden sind auf die Dauer von 5 Jahren z.B. durch Aufputzen zu pflegen.
17. Anpflanzungen an qualifizierten Straßen sind entsprechend den „Technischen Vorschriften und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (RAS-LG; RAS-LP)“ auszuführen bzw. entsprechend den „Technischen Regelwerken und amtlichen Bestimmungen für das Straßenwesen“.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion, z.B. als Nistgehölz durch Verkahlung o.Ä., nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume bzw. Überhälter wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

5.1 **Pflanzung von Einzelbäumen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Einzelbäumen die Regelungen unter 5.0.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Einzelbäumen festgesetzt:

- 5.1.1 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 199, 277, 489
- 5.1.2 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 3, 5, 167
- 5.1.3 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 245
- 5.1.4 Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstück: 210
- 5.1.5 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 219
- 5.1.6 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 21, 59
- 5.1.7 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 21, 57
- 5.1.8 Gemarkung: Neersen
Flur: 13
Flurstück: 431

5.2 Pflanzung von Baumgruppen

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumgruppen über die Regelungen unter 5.0 hinaus folgenden Regelungen:

- Eine Baumgruppe besteht aus 3 – 5 Bäumen.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Baumgruppen festgesetzt:

- 5.2.1 keine Festsetzung
- 5.2.2 Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 131, 154
- 5.2.3 Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 195, 196
- 5.2.4 keine Festsetzung
- 5.2.5 keine Festsetzung
- 5.2.6 Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstück: 379
- 5.2.7 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstück: 20
- 5.2.8 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstück: 73
- 5.2.9 keine Festsetzung
- 5.2.10 keine Festsetzung
- 5.2.11 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstück: 68
- 5.2.12 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstücke: 30, 31
- 5.2.13 keine Festsetzung
- 5.2.14 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 287

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.15 Gemarkung: Willich
Flur: 17
Flurstücke: 787, 1317, 1318,
1375
- 5.2.16 keine Festsetzung
- 5.2.17 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 68, 69, 312
- 5.2.18 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 34, 35, 123
- 5.2.19 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 140
- 5.2.20 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 2, 167
- 5.2.21 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 147
- 5.2.22 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 708
- 5.2.23 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 937
- 5.2.24 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstücke: 266, 676
- 5.2.25 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstücke: 43, 50, 1190
- 5.2.26 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstücke: 43, 50, 245
- 5.2.27 keine Festsetzung
- 5.2.28 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 42, 51, 52, 56, 72
- 5.2.29 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 360, 361, 379, 380
- 5.2.30 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 8, 379

Bei der Durchführung der Festsetzung 5.2.15 ist die geplante Trasse der L26n zu berücksichtigen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.31 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 64, 66, 242
- 5.2.32 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstück: 97
- 5.2.33 Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstücke: 19, 210
- 5.2.34 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 1192
- 5.2.35 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 37, 204
- 5.2.36 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstücke: 11, 236
- 5.2.37 keine Festsetzung
- 5.2.38 Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstücke: 5, 6
- 5.2.39 keine Festsetzung
- 5.2.40 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstücke: 280, 281, 321, 322
- 5.2.41 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 322
- 5.2.42 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 19
Flurstück: 111
- 5.2.43
bis keine Festsetzung
5.2.48
- 5.2.49 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstück: 26
- 5.2.50 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstück: 357
- 5.2.51 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstück: 358

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.52 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstück: 357
- 5.2.53 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 27
Flurstücke: 57, 58
- 5.2.54 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 27
Flurstück: 58
- 5.2.55 Gemarkung: Willich
Flur: 23
Flurstück: 111
- 5.2.56 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 27
Flurstücke: 70, 71
- 5.2.57 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 27
Flurstücke: 70, 72
- 5.2.58 Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstück: 1349
- 5.2.59 keine Festsetzung
- 5.2.60 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 56, 195
- 5.2.61 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 90, 133, 222
- 5.2.62 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstück: 59
- 5.2.63 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 5, 71, 72
- 5.2.64 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 49, 68
- 5.2.65 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 2
- 5.2.66 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstücke: 8, 82
- 5.2.67 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.2.68 Gemarkung: Willich
Flur: 36
Flurstück: 12
- 5.2.69 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 77
Flur: 35
Flurstück: 49
- 5.2.70 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstück: 182
- 5.2.71 keine Festsetzung

5.3 Pflanzung von Baumreihen

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumreihen über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

- Der Pflanzabstand in der Reihe soll in Abhängigkeit von der jeweiligen Baumart max. 15 m betragen, bei Weißweiden zur Entwicklung von Kopfweiden soll der Pflanzabstand 3 – 4 m betragen, bei Ergänzungspflanzungen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Baumreihen festgesetzt:

- 5.3.1 Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstücke: 86, 93, 357, 449
- 5.3.2 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 12, 14, 15, 20, 21, 23,
31, 33, 64 – 66, 68,
71, 75, 134, 138, 141,
148, 191
Gemarkung: Anrath
Flur: 11
Flurstücke: 2 – 4, 18 – 21, 64
Flur: 12
Flurstücke: 171, 174, 176, 326,
379 – 381, 383, 441,
446, 447
Flur: 13
Flurstücke: 56 – 58
- 5.3.3 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstück: 61
- 5.3.4 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 59 – 61, 64, 169
- 5.3.5 keine Festsetzung
- 5.3.6 keine Festsetzung
- 5.3.7 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 51, 65

Bei einem Rückbau der Hochbendstraße sollte die Festsetzung nach Möglichkeit auf der ehemaligen Trasse umgesetzt werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.3.8 Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 24, 65, 66, 78, 104,
106 – 113, 143, 147,
149, 150
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 78, 494, 504, 506 –
508, 513 – 527, 532,
533, 540 – 548, 574,
608, 627, 675, 676,
696, 723, 731
Flur: 11
Flurstücke: 55 – 58, 63
- 5.3.9 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 498
Flur: 11
Flurstücke: 8 – 10, 12, 48, 55, 62
- 5.3.10 Ergänzungspflanzung in der Lin-
denallee
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 131, 134, 150, 189,
190, 254, 287, 288,
290, 607 – 610, 616
Flur: 16
Flurstücke: 16, 18, 28, 151, 211,
255, 275, 276, 280,
381, 382, 384
- 5.3.11 keine Festsetzung
- 5.3.12 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 73, 98
- 5.3.13 keine Festsetzung
- 5.3.14 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 35, 46 – 50, 220,
235, 378
Flur: 30
Flurstücke: 131, 154
- 5.3.15 Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 25, 26, 31, 32, 131,
154, 193
- 5.3.16 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 150, 154
- 5.3.17 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstück: 51
- Bei der Durchführung der Maßnahme ist der
Ausbau der L443 zu berücksichtigen.
- Bei der Umsetzung der Festsetzung ist die
geplante Trasse der L361n zu beachten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 19
Flurstücke: 37, 233 – 235, 251 – 253, 263, 264, 309, 310, 449, 450, 454
- 5.3.18 Gemarkung: Willich
Flur: 38
Flurstücke: 424, 425, 434, 435
- 5.3.19 Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstück: 19
- 5.3.20 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 13
Flurstücke: 562, 943
Flur: 27
Flurstücke: 33 – 35, 40 – 43, 46, 50, 52 – 56, 63, 80 – 84, 92, 96 – 99, 236
- 5.3.21 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 58, 69, 79 – 81, 221
Flur: 23
Flurstücke: 16, 110 – 113
Flur: 24
Flurstücke: 148, 633, 634
- 5.3.22 Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstücke: 151 – 153, 157, 193 – 202, 237, 684, 1068, 1069
- 5.3.23 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 13
Flurstücke: 93, 727
Flur: 14
Flurstücke: 1, 2, 7 – 12, 39, 41, 87, 88, 99
Flur: 27
Flurstück: 73
- 5.3.24 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 53 – 56, 60 – 64, 190,
Flur: 24
Flurstücke: 208, 209, 617
Flur: 35
Flurstücke: 45, 60
Flur: 36
Flurstücke: 13, 15
- 5.3.25 Gemarkung: Willich
Flur: 36
Flurstücke: 13, 14
- 5.3.26 keine Festsetzung
- Bei der Umsetzung der Festsetzung ist die geplante Trasse der Straßen/Stadtbahn Krefeld-Willich ebenso zu beachten wie die geplante Trasse der L361n.

- 5.3.27 Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 120, 121, 130
- 5.3.28 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 59, 66, 67
- 5.3.29 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 30, 34, 58
- 5.3.30 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 106, 146, 169, 171
Flur: 16
Flurstücke: 56, 92, 94, 96, 99,
101, 193 – 202, 209,
210, 305, 372
- 5.3.31 Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 51
- 5.3.32 keine Festsetzung
- 5.3.33 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 18, 33, 284, 294, 296,
299, 301, 307, 370 –
372, 462, 570 – 572,
599, 613, 616
- 5.3.34 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 54 – 58, 60 – 65, 68 –
70, 74, 87, 361 – 363,
425, 510, 552, 582 –
584
- 5.3.35 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 76, 77, 452, 616
- 5.3.36 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 452, 535, 605
- 5.3.37 Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 29, 51, 52, 66, 67,
120
Flur: 40
Flurstücke: 27, 83, 92
- 5.3.38 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 72, 73, 95
- 5.3.39 keine Festsetzung
- 5.3.40 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.3.41 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 76, 77
- 5.3.42 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 642, 646
- 5.3.43 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 296
- 5.3.44 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 653
- 5.3.45 keine Festsetzung
- 5.3.46 Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstück: 280
- 5.3.47 Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstück: 280
Flur: 17
Flurstück: 1726
- 5.3.48 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 277
Flur: 9
Flurstücke: 167, 168
- 5.3.49 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 115, 146, 163, 164,
184
- 5.3.50 keine Festsetzung
- 5.3.51 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstücke: 251, 252
- 5.3.52 keine Festsetzung
- 5.3.53 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstück: 244
- 5.3.54 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 48, 50, 72, 74, 311
- 5.3.55 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 220, 225, 226, 235,
377

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.3.56
bis keine Festsetzung
5.3.60
- 5.3.61 Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 88 – 90, 97 – 99, 122,
123
- 5.3.62 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstück: 162
Flur: 12
Flurstück: 131
- 5.3.63 Gemarkung: Neersen
Flur: 13
Flurstück: 1186
- 5.3.64 keine Festsetzung
- 5.3.65 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 22
Flurstücke: 25, 178, 304, 305,
310, 311, 329, 347
Flur: 23
Flurstück: 277
- 5.3.66 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 277
- 5.3.67 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 5, 298, 319, 320
- 5.3.68 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstücke: 12, 123, 187
- 5.3.69 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 21
Flurstücke: 133, 134
- 5.3.70 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 20
Flurstücke: 333, 341
- 5.3.71 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 20
Flurstücke: 3, 4, 18, 341
- 5.3.72 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstücke: 153, 322
- 5.3.73 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstück: 68
- 5.3.74 keine Festsetzung
- Bei der Umsetzung der Festsetzung ist die geplante Trasse der L361n zu beachten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.3.75 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 19
Flurstücke: 15, 25, 26, 453
- 5.3.76 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 18
Flurstück: 108
- 5.3.77 keine Festsetzung
- 5.3.78 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstück: 76
- 5.3.79 keine Festsetzung
- 5.3.80 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 27
Flurstücke: 68, 69, 73
Gemarkung: Willich
Flur: 23
Flurstücke: 19, 20, 112, 113
- 5.3.81 keine Festsetzung
- 5.3.82 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 171
- 5.3.83 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 186, 204, 220
- 5.3.84 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 204, 214
- 5.3.85 keine Festsetzung
- 5.3.86 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 56
- 5.3.87 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstücke: 80 – 83, 86
- 5.3.88 keine Festsetzung
- 5.3.89 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 14, 54, 55
- 5.3.90 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 48
- 5.3.91 Gemarkung: Willich
Flur: 12
Flurstücke: 203, 213
Flur: 34
Flurstück: 34

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.3.92 keine Festsetzung
- 5.3.93 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstücke: 24, 87, 105, 106
- 5.3.94 keine Festsetzung
- 5.3.95 Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstück: 159
- 5.3.96 Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstücke: 165, 171, 191, 192,
196, 198, 207, 208,
213, 215, 216
Flur: 34
Flurstücke: 33, 34, 36, 39, 41, 42,
73
- 5.3.97 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstücke: 29 – 31, 64, 65
- 5.3.98 keine Festsetzung
- 5.3.99 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 7, 10, 11, 62

5.4 **Pflanzung von Ufergehölzen**

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Ufergehölzen über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
 - a. im Mittelwasserbereich:
Roterle, Esche, Bruchweide, Purpurweide, Mandelweide
 - b. oberhalb des Mittelwasserbereiches:
Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Eberesche, Traubenkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Öhrchenweide, Faulbaum, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen u.a. bodenständige Arten.
- Die Ufergehölze sind, wenn im Einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, beidseitig der Gewässersohle, beginnend mit der Hochwasserlinie, in der Regel in einer Breite von mind. 5,00 m bei einer 3-reihigen Pflanzung mit 3,00 m breitem Wildkrautsaum zu den angrenzenden Nutzungen anzulegen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten.
- Der Pflanzabstand beträgt 1,00 x 1,00 m.

Durch die Anlage von Ufergehölzen wird der finanzielle Aufwand zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer reduziert.

Ufergehölze einschl. Saumbereich dienen neben den o.g. Funktionen auch dem Schutz des Gewässers vor Schadstoffeintrag (z.B. Nährstoffe).

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Ufergehölzen festgesetzt:

- 5.4.1 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 14, 21, 64
Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstücke: 394, 395, 448
- 5.4.2 keine Festsetzung
- 5.4.3 Gemarkung: Willich
Flur: 23
Flurstücke: 107, 115, 149
Flur: 32
Flurstücke: 94, 96, 110, 125
Flurstück: 33
Flurstücke: 26, 31 – 37, 71
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstücke: 3 – 8

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstück: 96
Flur: 27
Flurstücke: 38, 39, 50, 52, 92
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 208, 232, 470, 471,
585, 669, 733
Gemarkung: Neersen
Flur: 13
Flurstücke: 83, 94, 327, 441, 1059,
1229, 1254, 1255, 1265

5.5 Pflanzung von Feldhecken

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Feldhecken über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

- Freiwachsende Feldhecken sind regelmäßig 5-reihig, mindestens aber 2-reihig anzulegen.
Der Reihenabstand beträgt 1 m; der Pflanzabstand in der Reihe soll 1 m betragen.
Die Feldhecken sind mit einem 3 m breiten, rundum verlaufenden Krautsaum zu umgeben.
- In besonders begründeten Fällen kann die Pflanzung von Feldhecken in Ackerbereichen durch die Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen nach 5.12 ersetzt werden.

Im Einzelnen werden folgende Feldheckenpflanzungen festgesetzt:

- 5.5.1 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 17, 21, 27, 29 – 31,
70
- 5.5.2 keine Festsetzung
- 5.5.3 Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 135, 150
Gemarkung: Anrath
Flur: 11
Flurstücke: 34, 36, 64
- 5.5.4 Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstücke: 63, 66, 389, 450
- 5.5.5 keine Festsetzung
- 5.5.6 Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstücke: 134, 176, 178, 364,
431, 432, 441
- 5.5.7 keine Festsetzung
- 5.5.8 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 67, 191

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.9 Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstücke: 212, 213, 215, 216
- 5.5.10 keine Festsetzung
- 5.5.11 Gemarkung: Anrath
Flur: 11
Flurstücke: 43, 44, 46, 59
- 5.5.12 Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstücke: 299, 683, 684, 1089
- 5.5.13 Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 24 – 26
- 5.5.14 keine Festsetzung
- 5.5.15 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 98, 127 – 130, 464,
492
Flur: 16
Flurstück: 371
- 5.5.16 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 130, 131, 287
- 5.5.17 keine Festsetzung
- 5.5.18 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 96, 97
- 5.5.19 keine Festsetzung
- 5.5.20 keine Festsetzung
- 5.5.21 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstücke: 132, 163
- 5.5.22 keine Festsetzung
- 5.5.23 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstück: 321
- 5.5.24 keine Festsetzung
- 5.5.25 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 21
Flurstücke: 54, 55
- 5.5.26
bis
5.5.29 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.5.30 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstücke: 70 – 72, 103
- 5.5.31 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstücke: 38 – 40, 44, 47, 75,
93, 109
- 5.5.32 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 30, 31
- 5.5.33 keine Festsetzung
- 5.5.34 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 188
- 5.5.35 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 39
- 5.5.36 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 188, 189, 198
- 5.5.37 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 99 – 102, 189, 199
- 5.5.38 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 174 – 176, 203
- 5.5.39 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 13
Flurstücke: 170, 183 – 185
- 5.5.40 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstücke: 31, 32
- 5.5.41 keine Festsetzung
- 5.5.42 keine Festsetzung
- 5.5.43 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 26, 30
- 5.5.44 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 36, 204
- 5.5.45 keine Festsetzung
- 5.5.46 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 213, 215 – 217, 311,
319 – 321, 376

5.6 Pflanzung von Feldgehölzen

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Feldgehölzen über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

- In Abhängigkeit vom Zuschnitt und der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche ist das Feldgehölz wie folgt stufig aufzubauen:
 - a. 2 bis 4 m breiter, rundum verlaufender Krautsaum,
 - b. 4 bis 10 m breite Strauch- oder Mantelzone auf etwa 1,5 m Abstand im Dreiecksverband gepflanzt,
 - c. Kernzone aus Bäumen I. und II. Ordnung auf etwa 1,5 bis 2,0 m Abstand im Dreiecksverband gepflanzt.

Ist die zur Verfügung stehende Fläche groß genug, empfiehlt sich, die Aussparung einer oder mehrerer Freiflächen inmitten der Pflanzung. Zur Erhöhung der wertvollen Randwirkung ist auf eine grenzlinienreiche Ausgestaltung der Feldgehölze zu achten.

Der Anteil von Bäumen I. Ordnung sollte ca. 20 % nicht überschreiten.

Im Einzelnen werden folgende Feldgehölzpflanzungen festgesetzt:

- 5.6.1 keine Festsetzung
- 5.6.2 keine Festsetzung
- 5.6.3 Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstücke: 69, 70
- 5.6.4 Gemarkung: Willich
Flur: 38
Flurstück: 436
- 5.6.5
bis 5.6.8 keine Festsetzung
- 5.6.9 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 55 – 57, 95, 106, 171
- 5.6.10 keine Festsetzung
- 5.6.11 Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstücke: 56, 379
- 5.6.12 keine Festsetzung
- 5.6.13 keine Festsetzung
- 5.6.14 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstück: 215

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.6.15 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 470
- 5.6.16 Gemarkung: Neersen
Flur: 13
Flurstück: 327
- 5.6.17 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstück: 5
- 5.6.18 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 185
- 5.6.19 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 21
Flurstücke: 2, 64, 65
- 5.6.20 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstücke: 57, 61, 62
- 5.6.21 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 124, 125
- 5.6.22 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 79
- 5.6.23 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstück: 73
- 5.6.24 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 17
- 5.6.25 keine Festsetzung
- 5.6.26 Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 78, 110, 147, 150
Flur: 2
Flurstücke: 31, 35, 134, 161, 162,
173
Flur: 8
Flurstücke: 36, 284
Flur: 11
Flurstück: 159
Flur: 12
Flurstücke: 21, 42, 43, 203, 210
Flur: 13
Flurstücke: 54, 63 – 65, 190, 203,
217
Flur: 24
Flurstücke: 147, 208
Flur: 36
Flurstücke: 12, 15

Die Bepflanzung der Maststandorte ist einvernehmlich mit dem RWE abzustimmen. Für die Bepflanzung sind ausschließlich folgende Gehölzarten zu verwenden:

Faulbaum, Feldahorn, Hainbuche, Hartriegel, Haselnuss, Heckenkirsche, Himbeere, Holunder, Liguster, Purpurweide, Schneebeere, Wildrosen und Wolliger Schneeball.

Bei der Durchführung der Anpflanzungen sind die Unfallvorschriften der „Elektronischen Anlagen und Betriebsmittel (VBG4)“ zu beachten und die in der VDE0105 (Teil 1) vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einzuhalten. Die Anpflanzungen sind auf die Fläche innerhalb des jeweiligen Gittermastes zu beschränken.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 7, 9, 11, 62
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 80, 148, 149, 162,
522, 663
Flur: 11
Flurstücke: 36, 37
Flur: 13
Flurstücke: 4, 31
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 4
Flurstück: 572
Flur: 16
Flurstücke: 62, 75, 190, 230, 232

5.6.27 Gemarkung: Willich
Flur: 27
Flurstücke: 1 – 4, 145

5.6.28 Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstücke: 46, 117

5.7 Pflanzung von Obstbaumhochstämmen

Nachfolgende Festsetzungen dienen dem Aufbau oder der Ergänzung althergebrachter, extensiv genutzter Obstwiesen. Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Obstbäumen über die Regelungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

- Der Pflanzabstand soll 8 – 10 m betragen, bei Ergänzungspflanzungen richtet sich dieser nach dem Abstand der vorhandenen Gehölze.
- Behördliche Auflagen, z.B. hinsichtlich einer Virusverordnung, sind zu beachten.

Im Einzelnen werden folgende Pflanzungen von Obstbaumhochstämmen festgesetzt:

- 5.7.1 Ergänzungspflanzung von 7 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstück: 237
- 5.7.2 Ergänzungspflanzung von 5 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 65
- 5.7.3 Ergänzungspflanzung von 10 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 144
- 5.7.4 Pflanzung von 14 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 17
- 5.7.5 Pflanzung von 10 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstück: 320
- 5.7.6 Ergänzungspflanzung von 8 Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstück: 163

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.7 Ergänzungspflanzung von 15
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 3
Flurstück: 14
- 5.7.8 Anlage einer Obstwiese
Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstück: 77
- 5.7.9 Anlage einer Obstwiese mit 30
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 52
- 5.7.10 Pflanzung von Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 290
- 5.7.11 Pflanzung von Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstück: 237
- 5.7.12 Pflanzung von Obstbaumhoch-
stämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 190
- 5.7.13 Ergänzungspflanzung mit 18
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstücke: 1071, 1072
- 5.7.14 Ergänzungspflanzung mit 6
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 27
Flurstück: 70
- 5.7.15 Pflanzung von 10 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 71, 72
- 5.7.16 Ergänzungspflanzung mit 15
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 53

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
5.7.17	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Willich Flur: 35 Flurstück: 11	16
5.7.18	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Willich Flur: 35 Flurstück: 49	12
5.7.19	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Willich Flur: 34 Flurstück: 105	13
5.7.20	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Willich Flur: 34 Flurstück: 113	14
5.7.21	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Willich Flur: 34 Flurstück: 94	17
5.7.22	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Willich Flur: 10 Flurstücke: 29, 31	12
5.7.23	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Anrath Flur: 12 Flurstück: 357 Flur: 22 Flurstück: 728	23
5.7.24	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Anrath Flur: 9 Flurstück: 579	16
5.7.25	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schiefbahn Flur: 23 Flurstück: 187	22
5.7.26	Ergänzungspflanzung mit Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schiefbahn Flur: 29 Flurstück: 160	10

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.7.27 keine Festsetzung
- 5.7.28 Ergänzungspflanzung mit 33
Obstbaumhochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstück: 65
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 522
- 5.7.29 Pflanzung von 20 Obstbaum-
hochstämmen
Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 20

5.8 Waldmäntel

keine Festsetzung

5.8.2 Entwicklung von Waldmänteln

Für die Entwicklung von Waldmänteln gelten über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

- Bei der Pflege und Bewirtschaftung der in der Festsetzungskarte dargestellten Waldflächen sind die Bestandsinnen- und -außenränder verstärkt aufzulichten und mit geeigneten, bodenständigen Baum- und Straucharten auszupflanzen, sofern keine Naturverjüngung stattfindet. Die Tiefe der Waldmäntel soll je nach Exposition und Bestandsgröße 10 – 20 m betragen, einschließlich eines 2 – 4 m breiten Wildkrautsaumes.

Die Entwicklung von Waldmänteln wird für folgende Waldränder festgesetzt:

- 5.8.2.1 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 105
- 5.8.2.2 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 588
- 5.8.2.3 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 97 – 104, 222
- 5.8.2.4 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 597
- 5.8.2.5 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 201 – 207, 210
- 5.8.2.6 keine Festsetzung
- 5.8.2.7 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 67, 184 – 187, 226,
227
- 5.8.2.8 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 18
Flurstücke: 164, 166, 167, 190
- 5.8.2.9 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 18
Flurstücke: 164, 166, 189, 190

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.8.2.10 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 18
Flurstücke: 157 – 159, 177 –
180

- 5.8.2.11 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 18
Flurstücke: 213, 339, 340

5.9 Aufforstungen

Für die Durchführung von Aufforstungen gelten über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus folgende Regelungen:

Die nachfolgend aufgeführten Flächen sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.

Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsflächen angrenzenden Flächen, einschließlich Wegen und Gewässern, ist entsprechend den Regelungen unter 5.8.1 ein Wandmantel anzulegen, mit Ausnahme von Aufforstungsflächen, die an Maßnahmen nach 5.11 angrenzen oder deren Flächenzuschnitt die Anlage von Waldmänteln nicht zulässt.

- 5.9.1 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 166, 171
- 5.9.2 keine Festsetzung
- 5.9.3 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 180, 181, 590
- 5.9.4 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 588
- 5.9.5 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 604
- 5.9.6 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 200
- 5.9.7 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 21 – 24
- 5.9.8 Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstücke: 20, 65, 70, 76, 77,
118
- 5.9.9 Gemarkung: Neersen
Flur: 10
Flurstücke: 49, 50, 118, 119
- 5.9.10 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 75, 230

Bei der Ausführung der Festsetzungen 5.9.8 und 5.9.9 ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen.

Innerhalb des Bauschutzbereiches und der Hindernisbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach sind im Vorfeld der Aufforstungen Wildkrautflächen zu entwickeln.

In den Schutzzonen der Erd- und Freileitungen ist ein Wildkrautsaum anzulegen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.9.11 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstücke: 79, 80
- 5.9.12 keine Festsetzung
- 5.9.13 Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstücke: 89, 90
- 5.9.14 Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstücke: 24, 28 – 31, 84, 85
- 5.9.15 Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstücke: 36, 37, 39, 40, 86,
87, 92
- 5.9.16 Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstück: 15
- 5.9.17 keine Festsetzung
- 5.9.18 Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 78, 80 – 93, 91, 115,
118
- 5.9.19 Gemarkung: Anrath
Flur: 13
Flurstücke: 58 – 61, 87
- 5.9.20 keine Festsetzung
- 5.9.21 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 646, 647
Flur: 17
Flurstück: 1131
- 5.9.22 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 508, 644, 645
- 5.9.23 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstück: 425
- 5.9.24 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstücke: 531, 543, 568
- 5.9.25 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 33, 370 – 372, 571,
572

In den Schutzzonen der Erd- und Freileitungen sind Wildkrautflächen zu entwickeln.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.9.26 Die Brachfläche auf der Ostseite ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 301, 302, 372
- 5.9.27 keine Festsetzung
- 5.9.28 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 254, 609
- 5.9.29
bis keine Festsetzung
5.9.31
- 5.9.32 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstück: 311
- 5.9.33 Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 32, 175
- 5.9.34 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 69, 71
- 5.9.35 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstücke: 101, 103, 104, 130
- 5.9.36 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstück: 114
- 5.9.37 keine Festsetzung
- 5.9.38 Gemarkung: Willich
Flur: 33
Flurstücke: 175, 176, 203
- 5.9.39 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 157, 159, 394
- 5.9.40 keine Festsetzung
- 5.9.41 keine Festsetzung
- 5.9.42 Gemarkung: Willich
Flur: 23
Flurstück: 148
Flur: 24
Flurstücke: 633, 634
- 5.9.43 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 60

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.9.44 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 115
- 5.9.45 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstücke: 21, 107, 108
- 5.9.46 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstück: 93
- 5.9.47 Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstück: 193
- 5.9.48 Gemarkung: Willich
Flur: 40
Flurstück: 39
- 5.9.49 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstück: 588
- 5.9.50 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 603

Auf der Parzelle soll der vorhandene Waldbestand ergänzt werden.

5.10 Ausbau und Wiederherstellung von Kleingewässern

Nachfolgende Kleingewässer sollen zu Artenschutzgewässern ausgebaut und entwickelt werden.

Die Uferbereiche sind als Lebensraum insbesondere für Amphibien und Libellen herzurichten und neu zu gestalten. Soweit erforderlich, sind die Gewässer von verdämmendem Gehölzbewuchs freizustellen. Die angelsportliche Nutzung der Gewässer ist auszuschließen.

Im Einzelnen werden folgende Wiederherstellungen und Ausbauten vorhandener Kleingewässer festgesetzt:

5.10.1 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 202

5.10.2 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 186

5.11 Naturnaher Ausbau von Fließgewässern und Gräben

Nachfolgende Gewässer sollen entsprechend der Darstellung in der Festsetzungskarte naturgemäß ausgebaut bzw. renaturiert werden.

Für die Planung und Durchführung der Maßnahme sind detaillierte Bestandsaufnahmen und Ausführungspläne zu erstellen.

Die Richtlinie für den naturnahen Ausbau und die Unterhaltung von Fließgewässern des Landesamtes für Wasser und Abfall ist zu beachten.

Für den Ausbau sollen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie ökologischen Erfordernisse 20 m breite Geländestreifen zu beiden Seiten des Gewässers, bezogen auf die Gewässermitte, in Anspruch genommen werden.

Die Uferrandstreifen sollen zum Schutz des Gewässers vor Einschwemmungen, z.B. durch Nährstoffe, von einer wirtschaftlichen Nutzung freigehalten und als Krautsaum entwickelt sowie abschnittsweise mit bodenständigen Gehölzen entsprechend den Regelungen unter 5.4 bepflanzt werden. Soweit Waldflächen an das Gewässer angrenzen, sind die Uferrandstreifen als Waldmäntel entsprechend den Regelungen unter 5.8.2 zu entwickeln.

Im Einzelnen wird folgender naturnaher Ausbau von Fließgewässern festgesetzt:

- 5.11.1 Cloer
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstücke: 11, 12, 23, 44, 52, 57,
58, 74 – 76, 201,
289, 358 - 360, 365 –
368, 370, 371, 382,
384, 391, 392, 395,
403, 409, 437, 474,
490, 539, 540, 544,
567

Der naturnahe Ausbau von Fließgewässern und Gräben dient insbesondere

- der Wiederherstellung von Fließgewässern als wertvolle, naturnahe Lebensräume für zahlreiche, z.T. seltene und gefährdete, auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten,
- der Wiederherstellung biotopverbindender, ökologischer Leitlinien im Rahmen des Biotopverbundsystems,
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes durch Wiederherstellung landschaftsprägender Leitstrukturen und somit der Erhöhung des Erlebniswertes der Landschaft,
- dem Erosionsschutz und der Ufersicherung durch naturnahe Uferbepflanzung,
- der Erhöhung der Selbstreinigungskraft des Gewässers.

Zur Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt des Gewässers sollen z.B. natürliche Verlandungen und Auskolkungen belassen werden, um das natürliche Mäandrieren wieder im bestimmten Umfang zu ermöglichen. Zusätzlich ist die Schaffung unterschiedlich stark durchströmter Gewässerabschnitte durch Anhebung der Sohlenrauigkeit, Einbau von Grundschwelen oder Störsteinen und andere, das Fließverhalten beeinflussende Maßnahmen unter Verwendung natürlicher Baustoffe vorgesehen.

- Gemarkung: Schiefbahn
 Flur: 18
 Flurstücke: 22, 23, 25 – 34, 42,
 43, 48, 49, 54 – 56,
 61 – 66, 70, 74 – 77,
 99, 103 – 106, 110,
 111, 117, 118, 121,
 125 – 128, 132, 183,
 195, 196, 206, 207,
 219, 226, 228, 264,
 265, 268, 270, 278 –
 280, 329 - 331, 333
- Flur: 23
 Flurstücke: 12, 60, 64, 141 – 145,
 148, 149, 151 – 153,
 280, 322
- Gemarkung: Neersen
 Flur: 18
 Flurstücke: 14, 62, 63
- 5.11.2 Zusätzlich zu den Regelungen
 bis unter 5.11 ist die Entwässerung
 5.11.4 des Schiefbahner Bruchs durch
 geeignete wasserbauliche Maß-
 nahmen an und in den Gräben
 weitgehend aufzuheben.
- 5.11.2 Gemarkung: Schiefbahn
 Flur: 18
 Flurstücke: 164, 166, 190
 Flur: 23
 Flurstücke: 95 – 98, 101, 102,
 105 – 108
- 5.11.3 Gemarkung: Schiefbahn
 Flur: 23
 Flurstücke: 87, 100, 103, 132,
 144, 149, 150, 314
- 5.11.4 Gemarkung: Schiefbahn
 Flur: 28
 Flurstücke: 152, 153, 157 – 159,
 179, 180, 190, 199,
 200, 201, 213, 230,
 339, 340, 341, 342
- Geeignete wasserbauliche Maßnahmen sind
 z.B. der Einbau von Sohlswellen oder die
 Anlage von Stauwehren u.Ä.

5.12 Anlage und Entwicklung von Wildkrautflächen

Nachfolgende Flächen sollen aus der Nutzung herausgenommen und zu Wildkrautflächen entwickelt werden. Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten über die Festsetzungen unter 5.0 hinaus nachfolgende Regelungen:

- Die Regelbreite linienhafter Wildkrautflächen beträgt 5 m.
Werden jedoch mit den Wildkrautflächen Festsetzungen nach 5.5 oder 5.6 miteinander verbunden, so sind die Wildkrautflächen in der gleichen Breite, wie in der jeweiligen Festsetzung unter 5.5 und 5.6 festgesetzt, anzulegen.
- Die Flächen sind gruppenweise mit strauchartigen Gehölzen entsprechend der unter 5.5 genannten Artenliste zu bepflanzen. Blüten- und fruchtreiche Gehölze sind zu bevorzugen.
Der Anteil der Gehölze an der Gesamtfläche sollte insgesamt 15 % betragen.
Die Gehölzanpflanzung entfällt, wenn diese Festsetzung mit der Pflanzung von Feldhecken gemäß 5.5 kombiniert wird.
- Im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung können die Wildkrautflächen unter Schonung der Gehölzanpflanzungen befahren werden.
- Die Zwischenlagerung von Hackfrüchten ist möglich.
- Zur Zwischenlagerung und Verladung von Hackfrüchten können die Wildkrautstreifen unter Erhaltung der Gehölzpflanzungen auf der für diesen Vorgang notwendigen Länge umgebrochen oder gefräst werden. Die in Anspruch genommenen Abschnitte sind anschließend wieder sich selbst zu überlassen.
- Die Anlage von Mieten, insbesondere Silagemieten, ist in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen zu untersagen.
- Die Aufbringung von Bioziden und Düngemitteln jeglicher Art ist in Verbindung mit den vertraglichen Vereinbarungen zu untersagen.

Die Anlage und Entwicklung flächiger oder linienhafter Wildkrautflächen dient insbesondere:

- der Wiederansiedlung bodenständiger, im intensiv genutzten Umfeld nicht oder nur noch selten vorhandenen Wildkräuter,
- der Schaffung von Rückzugsgebieten und Lebensräumen in der intensiv bewirtschafteten Feldflur für zahlreiche Tierarten, insbesondere Insekten, Kleinsäuger und Vögel (z.B. Rebhuhn),
- dem Aufbau von Biotopstrukturen mit Trittstein- und Vernetzungsfunktionen im Rahmen des Biotopverbundsystems,
- der Schaffung von Rückzugsräumen für jagdbares Wild, insbesondere Niederwild wie Rebhuhn und Feldhase,
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und somit der Steigerung des Erlebniswertes der Landschaft für den erholungssuchenden Menschen.

Im Einzelnen werden folgende Wildkrautflächen festgesetzt:

- 5.12.1 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 2, 60, 61
- 5.12.2 keine Festsetzung
- 5.12.3 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstücke: 13 – 15
- 5.12.4 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstück: 61
- 5.12.5 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 14, 173
- 5.12.6 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 12, 14, 15, 20, 21, 23,
31, 33, 64 – 66, 68,
71 – 75, 134, 138,
141, 148, 191
Gemarkung: Anrath
Flur: 11
Flurstücke: 2 – 4, 18 – 21, 64
Flur: 12
Flurstücke: 171, 174, 176, 326,
379 – 381, 383, 441,
446, 447
Flur: 13
Flurstücke: 56 – 58
- 5.12.7 Gemarkung: Anrath
Flur: 12
Flurstücke: 83, 86, 93, 192, 353,
354, 357, 360, 424 –
429, 435, 442 – 444,
449, 451, 452
- 5.12.8 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 16, 138
- 5.12.9 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 498
Flurstück: 11
Flurstücke: 8 – 10, 12, 48, 55, 62
- 5.12.10 keine Festsetzung
- 5.12.11 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 59 – 61, 64, 169

Bei einem Rückbau der Hochbendstraße sollte die Festsetzung nach Möglichkeit auf der ehemaligen Trasse umgesetzt werden.

- 5.12.12 Gemarkung: Willich
Flur: 37
Flurstück: 62
- 5.12.13 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 14, 15, 212, 213
- 5.12.14 Gemarkung: Willich
Flur: 38
Flurstücke: 424, 425, 434, 435
- 5.12.15 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 14, 20
- 5.12.16 Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 71, 142, 149
- 5.12.17 Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 53, 91, 138, 141, 145,
146
- 5.12.18 Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 540, 547, 550, 574,
696
- 5.12.19 Gemarkung: Willich
Flur: 1
Flurstücke: 24, 65, 66, 78, 104,
106 – 113, 143, 147,
149
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 78, 494, 504, 506 –
508, 513 – 527, 532,
533, 540 – 548, 608,
627, 675, 676, 723,
731
Flur: 11
Flurstücke: 55 – 58, 63
- 5.12.20 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 42, 43, 459
- 5.12.21 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 88, 108 – 114, 397
- 5.12.22 Gemarkung: Willich
Flur: 23
Flurstücke: 117, 120, 121, 125,
138
Flur: 32
Flurstücke: 33 – 36, 38, 92, 110,
125, 182, 235

Gemarkung: Anrath
 Flur: 9
 Flurstück: 230
 Gemarkung: Schiefbahn
 Flur: 11
 Flurstücke: 3, 8, 94, 99, 101, 103
 - 108, 130, 133 – 135,
 145, 146, 150
 Flur: 12
 Flurstücke: 15 – 17, 62, 63, 88,
 94, 96, 129
 Alternativ zur Anlage oder Ent-
 wicklung von Wildkrautflächen
 können die Flurstücke 8, 99,
 105 – 108, 133 – 135 und 145,
 Flur 11, Gemarkung Schiefbahn
 auch nach 5.9 aufgeforstet wer-
 den.

- 5.12.23 keine Festsetzung
- 5.12.24 keine Festsetzung
- 5.12.25 Gemarkung: Willich
 Flur: 2
 Flurstücke: 150, 154
- 5.12.26 keine Festsetzung
- 5.12.27 keine Festsetzung
- 5.12.28 Gemarkung: Willich
 Flur: 30
 Flurstücke: 131, 154
- 5.12.29 Gemarkung: Willich
 Flur: 30
 Flurstücke: 25, 26, 31, 32, 131,
 154, 193
- 5.12.30 Gemarkung: Willich
 Flur: 5
 Flurstücke: 52, 53, 56 – 60, 62,
 65, 66, 74 – 78, 101,
 102, 130, 131
- 5.12.31 keine Festsetzung
- 5.12.32 Gemarkung: Schiefbahn
 Flur: 23
 Flurstücke: 11, 12, 52, 53, 60,
 140
 Gemarkung: Neersen
 Flur: 18
 Flurstücke: 12 – 14
- 5.12.33 Gemarkung: Schiefbahn
 Flur: 29
 Flurstücke: 96, 97, 158, 159

- 5.12.34 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 1, 5
Flur: 36
Flurstücke: 2, 3, 5 – 8, 10 – 17,
19, 20, 22, 23, 30
- 5.12.35 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 220, 225, 226, 235,
377
- 5.12.36 keine Festsetzung
- 5.12.37 Gemarkung: Willich
Flur: 24
Flurstücke: 151 – 153, 157, 193 –
202, 237, 684, 1068,
1069
- 5.12.38 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 13
Flurstücke: 93, 727
Flur: 14
Flurstücke: 1, 2, 7 – 12, 39, 41,
87, 88, 99
Flur: 27
Flurstück: 73
- 5.12.39 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstücke: 21, 33, 35 – 37, 99
- 5.12.40 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 58, 69, 79 – 81, 221
Flur: 23
Flurstücke: 16, 110 – 113
Flur: 24
Flurstücke: 148, 633, 634
- 5.12.41 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 55, 56, 60 – 64
Flur: 24
Flurstücke: 208, 209, 617
- 5.12.42 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 53 – 55
Flur: 35
Flurstücke: 45, 60
- 5.12.43 keine Festsetzung
- 5.12.44 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstück: 43
- 5.12.45 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 5 – 7, 41

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.46 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 27, 28
- 5.12.47 Gemarkung: Willich
Flur: 35
Flurstücke: 59, 66, 67
- 5.12.48 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 254, 398, 609
- 5.12.49 keine Festsetzung
- 5.12.50 keine Festsetzung
- 5.12.51 Gemarkung: Willich
Flur: 14
Flurstücke: 266, 676
Flur: 36
Flurstücke: 4, 7, 8
- 5.12.52 keine Festsetzung
- 5.12.53 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 106, 146, 169, 171
Flur: 16
Flurstücke: 56, 92, 94, 96, 99,
101, 193 – 202, 209,
210, 305, 372
- 5.12.54 Gemarkung: Willich
Flur: 16
Flurstücke: 56, 101, 104, 379,
396
- 5.12.55 keine Festsetzung
- 5.12.56 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 15, 16, 18, 33, 211,
284, 294, 296, 299,
301, 307, 370 – 372,
462, 570 – 572, 599,
613 – 615
- 5.12.57 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 76, 77, 85 – 87, 361,
584, 616
- 5.12.58 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 54 – 58, 60 – 65, 68 –
70, 74, 87, 361 – 363,
425, 510, 552, 582 –
584
- 5.12.59 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstücke: 287, 288
- Bei der Umsetzung der Festsetzung ist die geplante Trasse der L361n zu beachten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.60 Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstücke: 29, 51, 52, 66, 67,
120
Flur: 40
Flurstücke: 27, 83, 92
- 5.12.61 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 71, 72, 204
- 5.12.62 Gemarkung: Willich
Flur: 29
Flurstücke: 72, 73, 95
- 5.12.63 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 55, 198, 203
Flur: 35
Flurstücke: 42, 43
- 5.12.64 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstück: 51
Flur: 19
Flurstücke: 37, 233 – 235, 251 –
253, 263, 264, 309,
310, 449, 450, 454
- 5.12.65 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 13
Flurstücke: 562, 943
Flur: 27
Flurstücke: 33 – 35, 40 – 43, 46,
50, 52 – 56, 81 – 84,
92, 96 – 99, 236
- 5.12.66 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 535, 605
- 5.12.67 Gemarkung: Willich
Flur: 6
Flurstücke: 642, 646
- 5.12.68 Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 194 – 197
Flur: 32
Flurstücke: 11, 21, 22, 47, 48,
115, 179, 180, 221,
242 – 247
Flur: 38
Flurstück: 93
- 5.12.69 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstücke: 167, 170 – 173, 178,
185, 186, 192
Flur: 22
Flurstücke: 25, 178, 304, 305,
310, 311, 329, 347
- Bei der Umsetzung der Festsetzung ist die geplante Trasse der L361n zu beachten.
- Bei der Umsetzung der Festsetzung ist die geplante Trasse der Straßen-/Stadtbahn Krefeld-Willich ebenso zu beachten wie die geplante Trasse der L361n.

- Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstücke: 2, 277
- 5.12.70 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstücke: 235, 298
Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstücke: 3, 78
- 5.12.71 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstücke: 297, 323, 325, 326
- 5.12.72 keine Festsetzung
- 5.12.73 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 20
Flurstücke: 3, 4, 18, 341
- 5.12.74 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 12
Flurstück: 68
- 5.12.75 Gemarkung: Willich
Flur: 5
Flurstück: 91
Flur: 27
Flurstücke: 1, 12, 19, 209
- 5.12.76 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 19
Flurstücke: 15, 25, 26, 453
- 5.12.77 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 29
Flurstücke: 17 – 19
- 5.12.78 keine Festsetzung
- 5.12.79 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstücke: 7, 8
- 5.12.80 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstück: 74
Flur: 23
Flurstück: 148
- 5.12.81 Gemarkung: Willich
Flur: 13
Flurstücke: 56, 58
- 5.12.82 Gemarkung: Willich
Flur: 12
Flurstücke: 203, 213
Flur: 34
Flurstück: 34

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.12.83 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstücke: 17, 70, 80
- 5.12.84 Gemarkung: Willich
Flur: 34
Flurstücke: 24, 87, 105
- 5.12.85 Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstücke: 165, 171, 191, 192,
196, 198, 207, 208,
213, 215, 216
Flur: 34
Flurstücke: 33, 34, 36, 39, 41,
42, 73
- 5.12.86 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstücke: 29 – 31, 64, 65
- 5.12.87 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 44, 45, 204, 234
- 5.12.88 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 58, 100, 102, 103,
131
- 5.12.89 keine Festsetzung
- 5.12.90 keine Festsetzung
- 5.12.91 Gemarkung: Willich
Flur: 9
Flurstücke: 143, 184
- 5.12.92 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 37, 43, 64, 169

5.13 Anlage von Sukzessionsflächen

Auf den in der Festsetzungskarte abgegrenzten Flächen ist eine Bewirtschaftung einzustellen. Die Flächen sollen ohne Pflegeeingriffe dem natürlichen Sukzessionsprozess überlassen werden. Ausgenommen davon ist ein 10 m breiter, umlaufender Geländestreifen, der wie unter der Ziff. 5.0 bzw. 5.12 zu pflegen ist.

Um Beeinträchtigungen angrenzender Ackerflächen durch Ausbreitung sogenannter „Ackerproblemkräuter“ zu minimieren, kann in den ersten Jahren nach Aufgabe der Nutzung eine Mahd zugelassen werden, bis sich eine geschlossene und stabile Vegetationsdecke entwickelt hat.

5.13.1 keine Festsetzung

5.13.2 keine Festsetzung

5.13.3 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 18
Flurstück: 305
Flur: 23
Flurstücke: 112 – 115

5.14 Pflege von Feldhecken

Sofern bei den einzelnen Festsetzungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflege von Feldhecken die Regelungen unter 5.0

Im Einzelnen sind folgende Feldhecken zu pflegen:

5.14.1 Gemarkung: Anrath
Flur: 10
Flurstücke: 45, 46, 59, 125, 153,
155

5.14.2 Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 32, 37, 38, 40, 125,
126, 175

5.14.3 Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 227, 228

5.14.4 Gemarkung: Willich
Flur: 2
Flurstücke: 138, 172
Flur: 37
Flurstücke: 51, 65

5.14.5 Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 287

5.14.6 keine Festsetzung

5.14.7 Gemarkung: Willich
Flur: 23
Flurstück: 50
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstück: 87

5.14.8 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 14
Flurstücke: 83, 84, 86

5.14.9 keine Festsetzung

5.14.10 Gemarkung: Anrath
Flur: 10
Flurstück: 101

5.14.11 keine Festsetzung

5.14.12 Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 99
Flur: 10
Flurstück: 33

5.15 Pflege von Kopfbäumen

Nachfolgende Kopfbäume sind – je nach Baumart – im periodischen Abstand von 5 – 20 Jahren zurückzuschneiden.

Dabei sind:

- Kopfweiden und Kopfpappeln im Abstand von 5 – 10 Jahren,
- Kopfeschen im Abstand von 10 – 15 Jahren,
- Kopfeichen und Kopfbuchen im Abstand von 15 – 20 Jahren

zu beschneiden. Der Rückschnitt sollte dabei möglichst nahe am Kopf erfolgen.

Die Maßnahmen sind im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen, um das Wiederaustreiben der Gehölze zu gewährleisten. Das Schnittgut sollte, soweit es nicht wirtschaftlich verwertbar ist und es die Flächenbewirtschaftung gestattet, als Totholzhaufen im Bereich der Kopfbäume gelagert werden.

Abgängige Kopfbäume sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Im Einzelnen sind folgende Kopfbäume zu pflegen:

- 5.15.1 19 Kopfweiden
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstück: 579
- 5.15.2 48 Kopfweiden
Gemarkung: Neersen
Flur: 13
Flurstücke: 31, 32, 37
Gemarkung: Anrath
Flur: 9
Flurstücke: 208, 209, 213
- 5.15.3 27 Kopfweiden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstück: 20
- 5.15.4 38 Kopfweiden und –eschen
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 48, 221, 242
- 5.15.5 13 Kopfweiden
Gemarkung: Willich
Flur: 30
Flurstücke: 153, 154
- 5.15.6 3 Kopfweiden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 11
Flurstücke: 94, 108, 109

Kopfbäume benötigen einen regelmäßigen Pflegeschnitt, da starke, durchwachsene Äste die Bäume „kopflastig“ machen und damit die Windbruchgefahr stark erhöhen. Ein regelmäßiger Schnitt beugt dem Windbruch vor.

Kopfbäume sind insbesondere in Niederungen charakteristische Landschaftselemente, die das Landschaftsbild wesentlich mitgestalten. Darüber hinaus bieten Kopfbäume zahlreichen Tierarten, insbesondere Höhlenbrütern, Lebens-, Nahrungs- und Brutraum.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- 5.15.7 13 Kopfweiden und –eschen
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstücke: 97, 223
- 5.15.8 keine Festsetzung
- 5.15.9 3 Kopfweiden
Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstücke: 5, 78
- 5.15.10 4 Kopfweiden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 265
- 5.15.11 40 Kopfweiden
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 18
Flurstücke: 339 – 342
- 5.15.12 3 Kopfeschen
Gemarkung: Willich
Flur: 32
Flurstück: 226
- 5.15.13 2 Kopfweiden
Gemarkung: Willich
Flur: 11
Flurstück: 193
- 5.15.14 51 Kopfeschen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 324
- 5.15.15 keine Festsetzung
- 5.15.16 3 Kopfbäume
Gemarkung: Neersen
Flur: 18
Flurstück: 10
- 5.15.17 4 Kopfeschen
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 265

5.16 Spezielle Pflegemaßnahmen

- 5.16.1 Die Ruderalfläche ist einmal jährlich zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 23
Flurstück: 132
- 5.16.2 Nordkanal südlich Schiefbahn
Durch jährliche 1 – 2malige Mahd sind Sohle und Böschungen von Verbuschung und Neophyten freizuhalten. Das Mähgut ist abzufahren.
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 17
Flurstücke: 267, 269, 578, 642
Flur: 28
Flurstücke: 86 – 88, 94
Flur: 29
Flurstücke: 38 – 42, 222, 224, 232, 265
- 5.16.3 Verwilderte Obstwiese bei Fellerhöfe
Die Obstbäume sind durch artgerechte Pflege und durch Freihalten der Fläche von Strauchbewuchs zu erhalten.
Gemarkung: Willich
Flur: 8
Flurstück: 488
- 5.16.4 Vorkommen der behaarten Karde
Der Standort der behaarten Karde ist vom Aufkommen des Riesenbärlapp auf Dauer freizuhalten. Der Standort ist in Abständen von 5 – 7 Jahren von verdämmenden Gehölzen freizustellen.
Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 28
Flurstücke: 38 – 41

5.17 Ausbau von Rad- und Wanderwegen

Die gekennzeichneten Wegeabschnitte sind in einer Breite von 2 m mit wassergebundener Decke auszubauen.

- 5.17.1 Dieser Ausbau eines Wanderweges ist mit einem Brückenbau über einen Graben verbunden.

Gemarkung: Willich

Flur: 32

Flurstücke: 48, 158, 159, 162 –
164, 170 – 172, 179,
180 – 184, 199, 232,
233

- 5.17.2 Gemarkung: Neersen

Flur: 10

Flurstücke: 49, 50, 102 – 104,
108, 109, 119

Durch den Ausbau des geplanten Wanderweges soll das Rundwegesystem im Schiefbahner Bruch, das durch die Aufhebung der mit 5.18 gekennzeichneten Wegestrecke unterbrochen wird, wieder geschlossen werden.

5.18 Aufhebung von Rad- und Wanderwegen

Die gekennzeichneten Wege sind durch Aufnehmen der wassergebundenen Decke und Schließen der Einmündungsbereiche mit Totholzhaufen in Verbindung mit Anpflanzungen bzw. Anlage von Gräben für jeglichen Verkehr zu sperren. Die nicht bepflanzten Wegeabschnitte sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Schiefbahn

Flur: 23

Flurstücke: 93 – 98, 100, 103, 105, 108,
132

Durch die Aufhebung des Weges soll das Südufer des Sees ruhiggestellt werden.

5.19 Anlage von Flachwasserzonen

Im gekennzeichneten Uferabschnitt sollen durch Abschieben des anstehenden Bodens in das Gewässer Flachwasserzonen angelegt werden. Die Flachwasserzonen einschließlich des südwestlich gelegenen Kleingewässers sind auf Dauer von beschattenden und verdämmenden Gehölzen freizustellen.

Gemarkung: Schiefbahn

Flur: 23

Flurstücke: 98, 132

5.20 Entsiegelung von Wegen und Plätzen

5.20.1 Im gekennzeichneten Bereich ist die versiegelnde Bodenabdeckung einschließlich des Unterbaus aufzunehmen. Das Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. soweit wie möglich zu recyceln. Die Wegefläche soll ausschließlich der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Gemarkung: Schiefbahn

Flur: 23

Flurstück: 293

5.20.2 Im gekennzeichneten Bereich ist die versiegelnde Wegedecke aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu recyceln. Der Weg ist anschließend durch eine wassergebundene Decke zu befestigen.

Gemarkung: Schiefbahn

Flur: 18

Flurstücke: 166, 167, 172, 189,
190

5.21 Anlage von Kleingewässern

Auf den in der Festsetzungskarte dargestellten und abgegrenzten Flächen sollen Artenschutzgewässer angelegt werden. Die Uferbereiche sind als Lebensräume, insbesondere für Amphibien, herzurichten. Die angelsportliche Nutzung der Gewässer ist auszuschließen.

5.21.1 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 16
Flurstück: 80

5.21.2 Gemarkung: Schiefbahn
Flur: 28
Flurstück: 47